



Der
Bundeswahlleiter

ABC der Bundestagswahl 2002

Herausgeber:
Der Bundeswahlleiter
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Stand: Juli 2002

Vorbemerkung

Welche Regelungen schreibt das Wahlrecht vor? Wie sieht die Durchführung der Bundestagswahl im einzelnen aus? Wann hat welche Partei wie abgeschnitten?

Dies alles sind Fragen, die sich im Vorfeld der Bundestagswahl stellen. Das vorliegende alphabetische Stichwortverzeichnis mit Erläuterungen und Definitionen zu einzelnen wichtigen Punkten soll über die Vorbereitung der Bundestagswahl informieren und zum besseren Verständnis des Wahlablaufs und der gesetzlichen Regelungen beitragen. Die Broschüre enthält z.B. auch Informationen über wesentliche Antragsfristen usw., die bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie für die Feststellung des amtlichen Endergebnisses wichtig sind.

Alle im ABC aufgeführten Begriffe entsprechen den Formulierungen im Bundeswahlgesetz, in der Bundeswahlordnung und in den hierzu herausgegebenen Kommentaren.

Für diejenigen, die im Zusammenhang mit der Bundestagswahl an weiteren statistischen Daten interessiert sind, steht eine Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes zur Verfügung, in der Ergebnisse früherer Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen nach Ländern, Vergleichszahlen aus früheren Wahlen sowie die Strukturdaten für die Bundestagswahlkreise enthalten sind. Darüber hinaus wird etwa 5 Wochen vor dem Wahltermin ein Verzeichnis der Wahlbewerber für den 15. Deutschen Bundestag herausgegeben. Außerdem ist im Internet unter www.destatis.de/wahlen ein umfangreiches Informationsangebot zu finden.

Inhalt

	Seite
Alphabetisches Stichwortverzeichnis	4
Erläuterungen / Definitionen (alphabetisch)	7
Tabellen, Übersichten	
Briefwähler bei den Bundestagswahlen seit 1957	11
Ungültige Stimmen bei Bundestagswahlen seit 1953	22
Wahltermine zum Deutschen Bundestag seit 1949	27
Anhang	
1 Muster eines Stimmzettels	30
2 Wahlberechtigte, Wähler und Stimmabgabe im Bundesgebiet bei den Bundestagswahlen seit 1949	31
3 Wahlberechtigte und Wähler bei Bundestagswahlen 1961 bis 1990 nach Geschlecht	32
4 Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen bei den Bundestagswahlen 1953 bis 1990	33
5 Zweitstimmen nach Geschlecht und Partei bei Bundestagswahlen 1961 bis 1990	34
6 Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Bundesländer seit 1949	35
7 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949	36
8 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Alter seit 1949	37
9 Amtszeit der Bundespräsidenten	38
10 Amtszeit der Bundeskanzler	38
11 Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der Länderregierungen am 01.05.2001	39
12 Berechnung und Zuteilung der Abgeordnetensitze bei der Bundestagswahl 1998	40
12.1 Berechnungsverfahren Niemeyer	40
12.2 Verteilung der Sitze auf die Listenverbindungen	40
12.3 Verteilung der Sitze auf die Landeslisten	41
Schaubilder	
1 Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949	43
2 Gültige Erststimmen nach Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1969	44
3 Ungültige Stimmabgabe der Wähler bei den Bundestagswahlen seit 1953	45
4 Wahlbeteiligung der Männer und Frauen bei den Bundestagswahlen 1987 und 1990 nach dem Alter	46
5 Zweitstimmen der Männer und Frauen bei den Bundestagswahlen 1957 bis 1990 nach Parteien	47
6 Stimmenanteile der Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949	48
7 Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 1998 nach Ländern	49

Zeichenerklärungen

-	=	nichts vorhanden
§	=	Paragraph
+	=	plus
x	=	mal

Abkürzungen

AbgG	=	Abgeordnetengesetz	PartG	=	Parteiengesetz
Abs.	=	Absatz	S.	=	Seite
Art.	=	Artikel	s.	=	siehe
BGBI.	=	Bundesgesetzblatt	StGB	=	Strafgesetzbuch
BWG	=	Bundeswahlgesetz	u.a.	=	unter anderem
BWO	=	Bundeswahlordnung	WPrüfG	=	Wahlprüfungsgesetz
evtl.	=	eventuell	WStatG	=	Wahlstatistikgesetz
GG	=	Grundgesetz	z.B.	=	zum Beispiel
lfd. Nr.	=	laufende Nummer	Mill.	=	Millionen
insges.	=	insgesamt	rd.	=	rund
DDR	=	Deutsche Demokratische Republik			
DM	=	Deutsche Mark			

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

	Seite
A	
Abgeordnete	7
Abgeordnetenzahl	7
Aktives Wahlrecht	7
Allgemeine Wahlstatistik (s. Wahlstatistik)	7
Änderung von Kreiswahlvorschlägen	7
Anfechtung der Wahl	7
Anzeige der Beteiligung an der Wahl	7
Aufstellung der Bewerber	8
1. Aufstellung eines Direktkandidaten (Kreiswahlvorschlag)	8
2. Aufstellung von Landeslisten	8
Ausschluss vom Wahlrecht	9
Ausübung des Wahlrechts	9
B	
Behinderte Wähler	9
Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse	9
Beteiligungsanzeige (s. Anzeige der Beteiligung an der Wahl)	10
Bewerber (s. Aufstellung der Bewerber)	10
Briefwahl	10
1. Wer kann per Briefwahl wählen?	10
2. Wann und wo wird der Antrag gestellt?	10
3. Welche Unterlagen sind für die Briefwahl erforderlich?	10
4. Wie wird brieflich gewählt?	10
5. Wann müssen Wahlbriefe abgesandt werden?	10
6. Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen?	10
Bundestag	11
Bundestagswahlkreise	11
Bundeswahlausschuss	11
Bundeswahlgesetz (BWG)	11
Bundeswahlleiter	12
Aufgaben des Bundeswahlleiters	12
Bundeswahlordnung (BWO)	12
D	
d'Hondtsche Sitzverteilung	12
Direktwahl (s. Abgeordnetenzahl, Aufstellung der Bewerber)	13

E

Ergebnisermittlung	13
1. Zählung der Wähler (Urnen- und Briefwähler)	13
2. Zählung der Stimmen (Urnen- und Briefwähler)	13
3. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis	13
4. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land	13
5. Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl	13

Ergebnisveröffentlichungen	13
Ersatzwahl	14
Erststimme	14

F

Fraktionen	14
------------------	----

G

Gültigkeit der Wahl	14
---------------------------	----

H

Höchstzahlverfahren (s. d'Hondtsche Sitzverteilung)	14
---	----

I

Immunität	14
Indemnität	14
Inkompatibilität	14

K

Kreiswahlausschuss	15
Kreiswahlleiter	15
Die Aufgaben des Kreiswahlleiters	15
Kreiswahlvorschlag (s. Aufstellung der Bewerber)	15

L

Landesliste (s. Aufstellung der Bewerber)	15
Landeswahlausschuss	15
Landeswahlleiter	15
Die Aufgaben des Landeswahlleiters	15
Legislaturperiode (s. Wahlperiode)	16
Listennachfolger	16
Listenverbindung	16
Listenwahl (s. Abgeordnetenzahl, Aufstellung der Bewerber, Zweitstimmen)	16

M

Mandatsdauer	16
Mehrheitswahl	16

N

Nachwahl	16
Niemeyersche Sitzverteilung	16
Beispiel nach dem System Niemeyer	17

P

Parteien	17
Parteienfinanzierung (s. Staatliche Finanzierung der Parteien)	17
Parteilose Bewerber (s. Aufstellung der Bewerber)	17
Passives Wahlrecht	17

R

Rechtsgrundlagen	18
Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	18
Repräsentative Wahlstatistik (s. Wahlstatistik)	18

S

Sitzverteilung	18
Sperrklausel	18
Staatliche Finanzierung der Parteien	19
Statistik (s. Wahlstatistik)	19
Stimmenkombination / Stimmensplitting	19
Stimmzettel	19

T

Terminplan (zeitlicher Ablauf der Wahl)	19
Tod eines Direktbewerbers	21
Tod eines Gewählten (s. Listennachfolger)	21

U

Überhangmandate	21
Ungültige Stimmabgabe	21
Unterstützungsunterschriften	22
1. Kreiswahlvorschlag	22
2. Landesliste	22
Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen	22

V

Verhältnismahlrecht (s. Wahlsysteme)	22
Vertrauensperson	22
Vorgezogene Neuwahlen	23

W

Wählbarkeit (s. passives Wahlrecht)	23
Wahlbenachrichtigung	23
Wahlberechtigte	23
Wahlbewerber (s. Aufstellung der Bewerber)	23
Wahlbezirk	23
1. Allgemeine Wahlbezirke	23
2. Sonderwahlbezirke	23
Wählerverzeichnis	23
Wahlgeheimnis	23
Wahlgesetze (s. Bundeswahlgesetz, Bundeswahlordnung, Rechtsgrundlagen)	24
Wahlgrundsätze	24
Wahlhandlung	24
Wahlkampfkostenerstattung (s. staatliche Finanzierung der Parteien)	24
Wahlkostenerstattung	24
Wahlkreise (s. Bundestagswahlkreise)	24
Wahlorgane	25
Wahlperiode	25
Wahlpflicht	25
Wahlprüfung	25
Wahlraum	25
Wahlschein	26
Wahlstatistik	26
1. Allgemeine Wahlstatistik	26
2. Repräsentative Wahlstatistik	26
Wahlsysteme	27
Wahltermin	27
Wahlunterlagen	27
1. Aufbewahrung	27
2. Vernichtung	27
Wahlvergehen	27
Wahlvorbereitungsurlaub	28
Wahlvorsteher und Wahlvorstand	28
Wiederholungswahl	28
Z	
Zusammentritt des Deutschen Bundestages	28
Zweitstimme	28

Abgeordnete

Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes; sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen.

(Art. 38 GG)

Abgeordnetenzahl

Der 14. Deutsche Bundestag besteht gemäß § 1 Abs. 1 BWG aus 656 und infolge von 13 Überhangmandaten aus 669 Abgeordneten (Stand bei der Wahl; s. auch Überhangmandate). Von den Abgeordneten wurden 328 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

Der 15. Deutsche Bundestag wird gemäß Dreizehntem Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 15.11.1996 (BGBl. I S. 1712) – vorbehaltlich der sich aus dem BWG ergebenden Abweichungen (z.B. Überhangmandate) – aus 598 Abgeordneten bestehen (299 nach Kreiswahlvorschlägen und 299 nach Landeswahlvorschlägen).

(§ 1 BWG)

Aktives Wahlrecht

Aktives Wahlrecht bedeutet das Recht, wählen zu dürfen.

1. Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
2. Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch diejenigen Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, die am Wahltag
 - 2.1 als Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst auf Anordnung ihres Dienstherrn außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes,
 - 2.2 in Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten des Europarates leben, sofern sie nach dem 23. Mai 1949 und vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben.

Neben den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gehören dem Europarat gegenwärtig an: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Georgien, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Republik Moldau, Norwegen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Solwakei, Slowenien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.
 - 2.3 in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, vor ihrem Fortzug mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innegehabt oder sich sonst gewöhnlich aufgehalten haben und seit dem Fortzug nicht mehr als 25 Jahre verstrichen sind. Entsprechendes gilt für Seeleute auf Schiffen, die nicht die Bundesflagge führen, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

Die unter den Ziffern 2.2. und 2.3 aufgeführten Personen werden nur auf besonderen Antrag in das Wählerverzeichnis der Gemeinde, in der sie vor ihrem Fortzug aus dem Wahlgebiet gemeldet waren, eingetragen. Vordrucke und Merkblätter für die Antragstellung können bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland, beim Bundeswahlleiter (Datenerfassung für den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, Zweigstelle Bonn, Postfach 17 03 77, 53029 Bonn) sowie bei den Kreiswahlleitern angefordert werden. Weiterhin sind diese Unterlagen im Internetangebot des Bundeswahlleiters unter www.destatis.de/wahlen abrufbar.

(§§ 12, 13 BWG, § 18 BWO)

Allgemeine Wahlstatistik

(s. "Wahlstatistik")

Änderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (66. Tag vor der Wahl) nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages ist jede Änderung ausgeschlossen.

(§ 24 BWG)

Anfechtung der Wahl

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den im BWG und in der BWO vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden (z.B. Beschwerden gegen die Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen durch den Kreiswahlausschuss, Beschwerden gegen die Zurückweisung von Landeslisten durch den Landeswahlausschuss, Einspruch wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses, Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörden).

Nach dem WPrüfG vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde gem. Art. 41 Abs. 2 GG der Deutsche Bundestag über die Gültigkeit der Wahlen zum Deutschen Bundestag.

Die Prüfung erfolgt nur auf Einspruch. Ein Einspruch muss beim Deutschen Bundestag binnen zwei Monaten nach dem Wahltag eingehen. Einspruch kann jeder Wahlberechtigte, jede Gruppe von Wahlberechtigten und in amtlicher Eigenschaft der Bundeswahlleiter, jeder Landeswahlleiter und der Präsident des Deutschen Bundestages schriftlich einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

(§ 49 BWG, § 2 WPrüfG)

(s. auch "Gültigkeit der Wahl", "Wahlprüfung").

Anzeige der Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am neunzigsten Tag vor der Wahl dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss bis spätestens am zweiundsiebzigsten Tag vor der Wahl ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes sind der Anzeige beizufügen. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(§ 18 BWG, § 33 BWO)

Aufstellung der Bewerber

1 Aufstellung eines Direktkandidaten (Kreiswahlvorschlag)

1.1 Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlkreis zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Mitglieder der Partei. Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei (§ 6 PartG) allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

In Kreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen für die Bewerber frühestens 32 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 23 (ab der konstituierenden Sitzung des 15. Deutschen Bundestag 29) Monate nach Beginn der jeweiligen Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden; dies gilt nicht, wenn die Wahlperiode vorzeitig endet.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Die gleichzeitige Bewerbung um einen Abgeordnetensitz auf der Landesliste ist nicht erforderlich, jedoch zulässig und ist in der Praxis weit verbreitet.

1.2 Für die Nominierung von Wahlbewerbern, die keine Parteibewerber sind, also derjenigen Wahlbewerber, die von einzelnen Wahlberechtigten oder von Wählergruppen vorgeschlagen werden, enthält das BWG keine Vorschriften. Hier sind keine Versammlungen und geheime Abstimmungen vorgeschrieben. Es genügt die Benennung eines Kandidaten und schließlich die Beibringung von 200 gültigen Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des Wahlkreises auf Einzelformblättern (Anlage 14 zu § 34 Abs. 4 BWO). Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

1.3 Beim Kreiswahlleiter einzureichende Unterlagen (§ 34 BWO)¹⁾

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anlage der BWO
1	Kreiswahlvorschlag mit 3 Unterschriften (Parteien: Unterschriften von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter; Wählergruppen oder Einzelbewerber: Unterschriften von drei wahlberechtigten Personen).....	13
2	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) Gültige Unterschriften von mindestens 200 Wahlberechtigten	14
3	Bescheinigung des Wahlrechts für die Wahlberechtigten der lfd. Nr. 1 (soweit Wählergruppe) und der lfd. Nr. 2 soweit nicht auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erfolgt.....	14
4	Zustimmungserklärung für Bewerber eines Kreiswahlvorschlaages.....	15
5	Bescheinigung der Wählbarkeit für den Bewerber.....	16
6	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung des Wahlkreisbewerbers.....	17
7	Versicherung an Eides statt für lfd. Nr. 6 (Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer).....	18

1) Die Vordrucke sind beim zuständigen Kreiswahlleiter erhältlich.

(§§ 18 - 26 BWG, §§ 34 - 38 BWO)

2 Aufstellung von Landeslisten

2.1 Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, bei den nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertretenen Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlaages einer der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten.

Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Die für Kreiswahlvorschläge vorgeschriebene Regelung über die Aufstellung der Bewerber gilt entsprechend auch für Landeslisten.

(s. auch "Aufstellung der Bewerber")

2.2 Beim Landeswahlleiter einzureichende Unterlagen (§ 39 BWO)¹⁾

Lfd. Nr.	Gegenstand	Anlage der BWO
1	Landesliste mit Unterschriften von 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter	20
2	Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Landesliste)..... Mindestzahl der gültigen Unterschriften für Landeslisten von Wahlberechtigten:	21
	Land	Anzahl
	Baden-Württemberg	2 000
	Bayern	2 000
	Berlin	2 000
	Brandenburg	2 000
	Bremen	495
	Hamburg	1 214
	Hessen	2 000
	Mecklenburg-Vorpommern	1 408
	Niedersachsen	2 000
	Nordrhein-Westfalen	2 000
	Rheinland-Pfalz	2 000
	Saarland	829
	Sachsen	2 000
	Sachsen-Anhalt	2 000
	Schleswig-Holstein	2 000
	Thüringen	1 969
3	Bescheinigung des Wahlrechts für die Wahlberechtigten der lfd. Nr. 2, soweit nicht auf dem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift erfolgt.....	21
4	Zustimmungserklärung für Bewerber einer Landesliste	22
5	Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerber	16
6	Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber für die Landesliste	23
7	Versicherung an Eides statt für lfd. Nr. 6 (Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer)	24

1) Die Vordrucke sind beim zuständigen Landeswahlleiter erhältlich.

(§§ 27, 28 BWG, §§ 39 bis 41, 43 BWO)

Ausschluss vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

- wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 StGB in Verbindung mit § 20 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(§ 13 BWG)

(s. auch "Aktives Wahlrecht, "Ausübung des Wahlrechts").

Ausübung des Wahlrechts

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Wahlkreis, in welchem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

(§ 14 BWG, §§ 14 bis 31 BWO)

(S. auch "Aktives Wahlrecht", "Ausschluss vom Wahlrecht").

Behinderte Wähler

Um die Stimmabgabe eines Wahlberechtigten zu ermöglichen, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel selbst zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu werfen, kann dieser sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Person kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

(§ 33 Abs. 2 BWG, § 57 BWO)

Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

Sobald die Feststellungen über die abgegebenen Stimmen abgeschlossen sind, machen

- der Kreiswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für den Wahlkreis und den Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers,
- der Landeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und die Namen der im Land gewählten Bewerber,
- der Bundeswahlleiter das endgültige Wahlergebnis für das Wahlgebiet, gegliedert nach Ländern, sowie die Namen der im Wahlgebiet gewählten Bewerber,

öffentlich bekannt.

(§§ 41, 42 BWG, §§ 76 bis 79 BWO)

Beteiligungsanzeige

(s. "Anzeige der Beteiligung an der Wahl")

Bewerber

(s. "Aufstellung der Bewerber")

Briefwahl

1. Wer kann per Briefwahl wählen?

Ein Wahlberechtigter, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann sein Wahlrecht durch Briefwahl ausüben, wenn er

- sich am Wahltage während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde, zu dem auch Urlaubsreisen gehören, außerhalb seines Wahlbezirks aufhält,
- seine Wohnung in einen anderen Wahlbezirk verlegt hat und nicht in das Wählerverzeichnis des neuen Wahlbezirks eingetragen worden ist,
- aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustands wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Für die Briefwahl ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

2. Wann und wo wird der Antrag gestellt?

Der Antrag auf Aushändigung der Briefwahlunterlagen sollte möglichst frühzeitig bei der für den Wahlberechtigten zuständigen Gemeindebehörde gestellt werden. Der Antrag kann schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag vor der Wahl, 18.00 Uhr beantragt werden. In den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO sowie wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann noch bis zum Wahltage 15.00 Uhr.

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen kann erst nach endgültiger Zulassung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten und dem Ausdruck der Stimmzettel erfolgen.

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Briefwähler erhält auf seinen Antrag folgende Unterlagen ausgehändigt bzw. übersandt:

- Einen Wahlschein, der von dem mit der Erteilung beauftragten Bediensteten der Gemeindebehörde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein muss. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name des beauftragten Bediensteten eingedruckt sein,
- einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlkreises,
- einen amtlichen Wahlumschlag,
- einen amtlichen Wahlbriefumschlag und
- ein ausführliches Merkblatt für die Briefwahl, auf dem alles verzeichnet und durch anschauliche Bilder näher erläutert ist, was der Briefwähler zu tun hat. Wer die Angaben des Merkblattes genau beachtet, kann sicher sein, dass kein Zurückweisungsgrund (siehe unter 6.) für den Wahlbrief entsteht.

4. Wie wird brieflich gewählt?

Eingehende Unterrichtung erfolgt durch das Merkblatt zur Briefwahl, das jeder Wahlberechtigte, der brieflich wählen will, mit den gesamten für die Briefwahl erforderlichen Unterlagen erhält.

5. Wann müssen Wahlbriefe abgesandt werden?

Von größter Wichtigkeit ist es, dass der Briefwähler den Wahlbriefumschlag rechtzeitig zur Post gibt oder bei der für den Eingang der Wahlbriefe zuständigen Stelle abgibt. Der Wahlbrief muss spätestens am Wahlsonntag, bis 18.00 Uhr bei der dafür zuständigen Stelle vorliegen, da um 18.00 Uhr der Wahlakt abgeschlossen und mit der Auszählung der Stimmen begonnen wird. Der Wahlbrief sollte daher bereits einige Tage vor dem Wahltag zur Post gegeben werden. Die Briefwahl kann aber auch sofort nach Erhalt der Briefwahlunterlagen erfolgen und der Wahlbrief sofort danach an die auf dem Umschlag abgedruckte Anschrift geschickt oder dort abgegeben werden. Holt der Wahlberechtigte persönlich die Briefwahlunterlagen ab, so kann er an Ort und Stelle in der Gemeindebehörde brieflich wählen. Der Wahlbrief braucht bei der Aufgabe zur Post innerhalb des Bereichs der Deutschen Post AG nicht frankiert zu werden, anders ist es natürlich, wenn er im Ausland zur Post gegeben wird.

6. Welche Wahlbriefe werden zurückgewiesen?

Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

- der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
- dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigefügt ist,
- weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
- der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(§§ 36, 39 BWG, §§ 20, 25 bis 31, 66, 74, 75 BWO)

Briefwähler bei den Bundestagswahlen seit 1957

Wahljahr	Briefwähler	
	Anzahl	% ¹⁾
1957	1 537 094	4,9
1961	1 891 604	5,8
1965	2 443 935	7,3
1969	2 381 880	7,1
1972	2 722 424	7,2
1976	4 099 212	10,7
1980	4 991 942	13,0
1983	4 135 816	10,5
1987	4 247 949	11,1
1990 ²⁾	4 435 770	9,4
1994 ²⁾	6 389 047	13,4
1998 ²⁾	8 016 122	16,0

1) Der Wähler insgesamt.

2) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Bundestag

Der Bundestag besteht aus Abgeordneten des deutschen Volkes, die in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf 4 Jahre gewählt werden.

Der Deutsche Bundestag ist die Volksvertretung der Bundesrepublik Deutschland und als maßgebliches Gesetzgebungsgremium ihr wichtigstes Organ. Bei bestimmten Gesetzen ist die Zustimmung des Bundesrates - der Vertretung der Länderregierungen - erforderlich.

(Art. 38, 39, 50, 51 GG)

(s. auch "Bundeswahlgesetz", "Wahlgrundsätze")

Bundestagswahlkreise

Das Bundesgebiet ist in insgesamt 299 Wahlkreise eingeteilt. Die Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Länder und die Nummerierung ergibt sich aus folgender Übersicht:

Land	Anzahl	Nummerierung
Schleswig-Holstein	11	1 - 11
Mecklenburg-Vorpommern	7	12 - 18
Hamburg	6	19 - 24
Niedersachsen	29	25 - 53
Bremen	2	54 - 55
Brandenburg	10	56 - 65
Sachsen-Anhalt	10	66 - 75
Berlin	12	76 - 87
Nordrhein-Westfalen	64	88 - 151
Sachsen	17	152 - 168
Hessen	21	169 - 189
Thüringen	10	190 - 199
Rheinland-Pfalz	15	200 - 214
Bayern	44	215 - 258
Baden-Württemberg	37	259 - 295
Saarland	4	296 - 299

Die durchschnittliche Zahl der deutschen Bevölkerung je Wahlkreis betrug am 31.12.1999 rd. 250 000.

Nach § 3 BWG soll die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl aller Wahlkreise nicht mehr als 15 vom Hundert nach oben oder unten abweichen; beträgt die Abweichung mehr als 25 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen.

Die Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Bundesländer seit 1949 ist aus Tabelle 6 im Anhang zu ersehen.

(§ 3 BWG)

Bundeswahlausschuss

Die Mitglieder des Bundeswahlausschusses, der aus dem Bundeswahlleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzern besteht, werden auf Vorschlag der Parteien vom Bundeswahlleiter berufen.

Der Bundeswahlausschuss, dessen Sitzungen öffentlich sind, hat folgende Aufgaben:

- Feststellung, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG),
- Feststellung, welche Vereinigungen, die nicht unter § 18 Abs. 4 Nr. 1 BWG fallen und bis zum 90. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste,
- Entscheidung über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung,
- Abschließende Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl im Wahlgebiet.

Der Bundeswahlausschuss besteht auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

(§§ 8 Abs. 1, 9 BWG, §§ 4, 5 BWO)

Bundeswahlgesetz (BWG)

Für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag ist das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306), maßgebend.

Es regelt in insgesamt neun Abschnitten das Wahlsystem (§§ 1 bis 7), die Wahlorgane (§§ 8 bis 11), das Wahlrecht und die Wählbarkeit (§§ 12 bis 15), die Vorbereitung der Wahl (§§ 16 bis 30), die Wahlhandlung (§§ 31 bis 36), die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 37 bis 42), die besonderen Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen (§§ 43 und 44), den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag (§§ 45 bis 48). Der neunte Abschnitt (§§ 49 bis 55) enthält die Schlussbestimmungen zum Gesetz. Die entsprechenden Bundesgesetzblätter sind vom Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel.: 0228/38208-0, Telefax: 0228/38208-36, E-Mail: bonn@bundesanzeiger.de zu beziehen.

(s. auch "Rechtsgrundlagen")

Bundeswahlleiter

Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesministerium des Innern auf unbestimmte Zeit ernannt. Bundeswahlleiter für Bundestagswahlen und für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland ist seit 2. Oktober 1995 der Präsident des Statistischen Bundesamtes Johann Hahlen; Stellvertreter ist der Direktor beim Statistischen Bundesamt Hermann Glaab. Die Postanschrift der Dienststelle des Bundeswahlleiters lautet:

Bundeswahlleiter
 Statistisches Bundesamt
 65180 Wiesbaden
 Telefon: (0611) 751
 Telefax: (0611) 72 40 00
 E-Mail: bundeswahlleiter@destatis.de
 Internet: www.destatis.de/wahlen

(§§ 8, 9 BWG, § 1 BWO)

Aufgaben des Bundeswahlleiters:

- Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl,
- Aufforderung, Wahlberechtigte als Beisitzer und ihre Stellvertreter für den Bundeswahlausschuss vorzuschlagen,
- Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Bundeswahlausschuss,
- Vorsitz im Bundeswahlausschuss,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Anzeige zur Beteiligung an der Wahl derjenigen Vereinigungen als Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens 5 Abgeordneten vertreten waren,
- Einladungen zu Sitzungen des Bundeswahlausschusses,
- Bekanntgabe der Entscheidung des Bundeswahlausschusses, welche Vereinigungen als Partei für die Wahl anerkannt worden sind und welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren,
- Überwachung der Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen mit dem Recht der Beschwerdeerhebung beim Landeswahlleiter,
- Entgegennahme und Prüfung der Beschwerden gegen die Entscheidungen der Landeswahlausschüsse,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Erklärungen über die Nichtverbindung von Landeslisten,
- Überprüfung der Wahlbewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen und Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlbewerber,
- Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet,
- Vorbereitung der abschließenden Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Landeslistenwahl durch den Bundeswahlausschuss,
- Mitteilung der über die Landeslisten Gewählten an die Landeswahlleiter,
- Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses für das Wahlgebiet,
- Erfassung der eingetragenen wahlberechtigten Deutschen im Ausland nach § 18 Abs. 5 BWO,
- Versand der Anlage 2 BWO,
- Beschaffung von Vordrucken.

(§§ 9, 18, 26 - 29, 42 BWG, §§ 4, 5, 18, 32, 33, 35-37, 40-42, 44, 71, 75-81, 88 BWO)

Bundeswahlordnung (BWO)

Zur Durchführung des BWG ist vom Bundesministerium des Innern gemäß § 52 BWG die Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620) erlassen worden.

Sie ist in insgesamt 6 Abschnitte gegliedert und zwar:

Wahlorgane (§§ 1 bis 11), Vorbereitung der Wahl (§§ 12 bis 48), Wahlhandlung (§§ 49 bis 66), Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse (§§ 67 bis 81), Nachwahl, Wiederholungswahl, Berufung von Listennachfolgern (§§ 82 bis 84) sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 85 bis 93). Außerdem enthält sie die Muster aller in der BWO genannten Formblätter, Vordrucke, Wahlvorschläge und Stimmzettel.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn, Tel.: 0228/38208-0, Telefax: 0228/38208-36, E-Mail: bonn@bundesanzeiger.de zu beziehen.

(s. auch "Rechtsgrundlagen")

d'Hondtsche Sitzverteilung

Das d'Hondtsche Sitzverteilungsverfahren ist für die Wahl zum 11. Deutschen Bundestag durch das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) ersetzt worden.

Der belgische Mathematiker Viktor d'Hondt entwickelte im Jahre 1882 ein Verfahren, das auf verhältnismäßig einfache Weise auf Grund der Stimmzahlen die proportionale Sitzverteilung nach Höchstzahlen ermittelt. Nach diesem Verfahren wird die auf jede Partei entfallene Stimmzahl nacheinander durch 1, 2, 3 usw. solange geteilt bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, als Sitze verteilt werden müssen. Danach werden die auf die einzelnen Parteien entfallenden Höchstzahlen = Sitze festgestellt.

Verteilung von 5 Sitzen:

Teiler	A-Partei		B-Partei		C-Partei	
	Erhaltene Stimmen					
	10 000		6 000		1 500	
	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge	Höchstzahl	Sitzfolge
: 1	10 000	(1)	6 000	(2)	1 500	
: 2	5 000	(3)	3 000	(5)		
: 3	3 333	(4)	2 000			
: 4	2 500					
demnach zuzu- teilende Sitze		3		2		

Dieses Verfahren wurde bis 1983 bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag angewandt und bedeutete, dass die Summe der Zweitstimmen einer jeden Partei im ganzen Bundesgebiet (verbundene Landeslisten), die mindestens 5 % der insgesamt abgegebenen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hatten, angeschrieben und nach dem oben dargestellten Verfahren so viele Höchstzahlen festgestellt wurden, wie Sitze zu verteilen waren.

Die von den Parteien in dieser Erstverteilung erhaltenen Sitze wurden dann ebenfalls nach d'Hondt auf die Landeslisten nach den jeweils für diese angefallenen Zweitstimmen weiterverteilt.

(s. auch "Sitzverteilung", "Listenverbindung", "Sperrklausel", "Niemeyer'sche Sitzverteilung")

Direktwahl

(s. "Abgeordnetenzahl", "Aufstellung der Bewerber")

Ergebnisermittlung

1. Zählung der Wähler (Urnen- und Briefwähler)

Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt.

2. Zählung der Stimmen (Urnen- und Briefwähler)

Nachdem die Zahl der Wähler festgestellt worden ist, bilden die Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers einzelne Stimmzettelstapel. Wie dies durchzuführen ist, schreibt § 69 BWO vor. Im wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Arbeitsgänge:

- Sortieren der Stimmzettel nach den angekreuzten Wahlvorschlägen,
- Zählen der Stimmzettel getrennt nach Wahlvorschlägen, wobei die Stimmenzahlen je Wahlvorschlag festgehalten werden,
- Die Stimmabgabe auf jedem Stimmzettel wird vom Wahlvorsteher laut vorgelesen. Dieser Vorgang wird von den anderen Beisitzern beobachtet,
- Vergleich der Ergebnisse, wie sie zuvor ermittelt wurden. Ergeben sich dabei zahlenmäßige Abweichungen, so werden diese Arbeitsgänge wiederholt,
- Die festgestellten Ergebnisse werden in die Wahl Niederschrift eingetragen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes unterschrieben.

3. Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses im Wahlkreis

Der Kreiswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Er stellt nach dem Muster der Anlage 30 BWO aufgrund der Wahl Niederschriften das endgültige Ergebnis der Wahl im Wahlkreis und der Wahl nach Landeslisten wahlbezirkweise unter Hinzufügen des Briefwahlresultates zusammen und bildet für die Gemeinden und Kreise Zwischensummen, soweit möglich unter Einbeziehung der Briefwähler. Ergeben sich aus der Wahl Niederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Kreiswahlleiter soweit wie möglich auf.

Nach Berichterstattung durch den Kreiswahlleiter ermittelt der Kreiswahlausschuss das Wahlergebnis des Wahlkreises und stellt fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Erststimmen,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erststimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen.

Der Kreiswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen des Wahlvorstandes vorzunehmen und über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Der Kreiswahlausschuss stellt ferner fest, welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist.

4. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land

Der Landeswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Kreiswahlausschüsse und stellt danach die endgültigen Wahlergebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes nach dem Muster der Anlage 30 BWO zum Wahlergebnis des Landes zusammen.

Nach Berichterstattung durch den Landeswahlleiter ermittelt der Landeswahlausschuss das Zweitstimmenergebnis im Land und stellt fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- die Zahlen der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen gültigen Zweitstimmen und
- die Zahlen der für die Sitzverteilung zu berücksichtigenden Zweitstimmen der einzelnen Landeslisten (bereinigte Zahlen).

Der Landeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Wahlvorstände und Kreiswahlausschüsse vorzunehmen.

5. Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

Der Bundeswahlleiter prüft die Wahl Niederschriften der Landeswahlausschüsse.

Er stellt nach den Niederschriften der Landes- und Kreiswahlausschüsse

- die Zahlen der Zweitstimmen der Landeslisten jeder Partei zusammen und ermittelt
- die Gesamtzahl der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen,
- den Vom-Hundert-Satz des Stimmenanteils der einzelnen Parteien im Wahlgebiet an der Gesamtzahl der gültigen Zweitstimmen,
- die Zahl der von den einzelnen Parteien im Wahlgebiet errungenen Wahlkreissitze,
- die bereinigten Zweitstimmenzahlen der Landeslisten und Listenverbindungen jeder Partei,
- die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber, die nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BWG von der Gesamtzahl der Abgeordneten abzuziehen sind.

Er berechnet die Stimmenzahlen der einzelnen Landeslisten und Listenverbindungen der Parteien und verteilt die Sitze auf die Landeslisten und Listenverbindungen. Entsprechend errechnet er, wie sich die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze auf die einzelnen Landeslisten verteilen.

Nach Berichterstattung durch den Bundeswahlleiter ermittelt der Bundeswahlausschuss das Gesamtergebnis der Listenwahl und stellt für das Wahlgebiet fest

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der Wähler,
- die Zahlen der gültigen und ungültigen Zweitstimmen,
- die Zahlen der auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Zweitstimmen,
- die Parteien, die nach § 6 Abs. 6 BWG
 - an der Verteilung der Listensitze teilnehmen,
 - bei der Verteilung der Listensitze unberücksichtigt bleiben,
- die bereinigten Zahlen der auf die einzelnen Listenverbindungen entfallenden Zweitstimmen,
- die Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Listenverbindungen und Landeslisten entfallen,
- welche Landeslistenbewerber gewählt sind.

Der Bundeswahlausschuss ist berechtigt, rechnerische Berichtigungen an den Feststellungen der Landeswahlausschüsse vorzunehmen.

(§§ 37 - 42 BWG, §§ 67 - 69, 71, 72, 74 - 78 BWO)

Ergebnisveröffentlichungen

Der Bundeswahlleiter gibt in der Fachserie 1 "Bevölkerung und Erwerbstätigkeit" Einzelveröffentlichungen zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag heraus, die Ergebnisse früherer Bundestags-, Europa- und Landtagswahlen, Vergleichszahlen früherer Wahlen sowie Strukturdaten für die Bundestagswahlkreise, vorläufige und endgültige Ergebnisse nach Wahlkreisen, die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik (Wahlbeteiligung und Stimmabgabe der Männer und Frauen nach

dem Alter) sowie die textliche Auswertung der Wahlergebnisse enthalten. Außerdem erscheinen in der Monatszeitschrift "Wirtschaft und Statistik" wahlstatistische Untersuchungen.

In einem Sonderheft werden die Personalien der einzelnen Wahlbewerber und zusammenfassende Übersichten über die zugelassenen Kreiswahl- und Landeslistenvorschläge, Kandidaten nach Geburtsjahren, Geschlecht und Berufsbereichen unter dem Titel "Die Wahlbewerber für die Wahl zum 15. Deutschen Bundestag" veröffentlicht.

Alle Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes sind über den Buchhandel oder beim Verlag Metzler Poeschel Stuttgart, Verlagsauslieferung:

SFG - Servicecenter Fachverlage GmbH
Postfach 43 43
72774 Reutlingen
Tel.: 07071/93 53 50
Telefax: 07071/93 53 35
E-Mail: staba@s-f-g.com

zu beziehen.

Ersatzwahl

Scheidet ein gewählter Wahlkreisabgeordneter, der einer Wählergruppe oder einer Partei angehört, für die bei der Wahl im Land keine Landesliste zugelassen war, aus dem Deutschen Bundestag aus, findet eine Ersatzwahl in diesem Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muss spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Deutscher Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter.

(§ 48 Abs. 2 BWG)

(s. auch "Listennachfolger")

Erststimme

Die Erststimme wird auf der linken Stimmzettelhälfte abgegeben. Mit ihr wird der Direktbewerber des Wahlkreises gewählt. Gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Es genügt somit die relative Stimmenmehrheit.

Über die Stärke der Parteien im Deutschen Bundestag bestimmen grundsätzlich nicht die Erststimmen, sondern die für die Landeslisten der Parteien insgesamt abgegebenen Zweitstimmen, denn die 598 Sitze im Deutschen Bundestag werden im Verhältnis dieser Zweitstimmen auf die Parteien verteilt. Die Erststimme hat ausnahmsweise dann Bedeutung für die Stärke der Parteien im Deutschen Bundestag, wenn

- eine Partei, die nicht mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten hat, gemäß § 6 Abs. 6 Satz 1 BWG bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten nach Zweitstimmen Berücksichtigung findet, weil sie in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen hat,
- Überhangmandate anfallen.

Ein Wahlkreisbewerber (Direktbewerber) kann - muss aber nicht - auch auf der entsprechenden Landesliste seiner Partei stehen. Ist ein solcher Bewerber bereits im Wahlkreis gewählt, dann bleibt er auf der Landesliste unberücksichtigt.

Für eine Partei, die zwar um Zweitstimmen wirbt, d.h. die eine Landesliste, aber keinen Direktbewerber (Wahlkreisbewerber) zur Wahl stellt, bleibt das entsprechende Feld auf der linken Stimmzettelhälfte leer. Wählergruppen bzw. Direktbewerber von Parteien, die keine Landesliste einreichen, sind auf dem Stimmzettel (linke Hälfte) im Anschluss an die Wahlkreisbewerber alphabetisch aufgeführt, jedoch unterhalb der zuletzt auf der rechten Stimmzettelhälfte abgedruckten Landesliste.

(§§ 4, 5, 30 BWG, § 45 BWO)

(s. auch "Sperrklausel", "Überhangmandate", "Zweitstimme")

(s. auch Schaubild 2 im Anhang)

Fraktionen

Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Deutschen Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen.

(§ 10 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages)

Gültigkeit der Wahl

Über die Gültigkeit der Wahl zum Deutschen Bundestag entscheidet der Deutsche Bundestag. Die Landeswahlleiter und der Bundeswahlleiter prüfen, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis der Prüfung entscheiden sie, ob ein Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist.

(§ 49 BWG, § 81 BWO)

(s. auch "Anfechtung der Wahl", "Wahlprüfung")

Höchstzahlverfahren

(s. "d'Hondtsche Sitzverteilung")

Immunität

Ein Abgeordneter kann wegen einer strafbaren Handlung für die Zeit seines Mandats grundsätzlich nur mit Genehmigung des Deutschen Bundestages verfolgt werden. Ohne diese Genehmigung besteht für die Strafverfolgung ein Verfahrenshindernis. Sinn der Immunität ist es, die Funktionsfähigkeit des Parlaments zu sichern, aber auch das Ansehen des Parlaments zu schützen. Es handelt sich folglich um ein Parlamentsrecht und nicht um ein Abgeordnetenrecht.

(Art. 46 Abs. 2 GG)

Indemnität

Der Abgeordnete darf zu keiner Zeit, also auch dann nicht, wenn er sein Mandat nicht mehr ausübt, wegen einer Stimmabgabe oder Äußerung im Deutschen Bundestag, in einer Ausschuss- oder Fraktionssitzung (nicht dagegen in einer Partei- oder Wahlveranstaltung) mit Ausnahme von verleumderischen Beleidigungen zur Verantwortung gezogen werden. Die Indemnität, die der ungestörten, meinungsoffenen Parlamentsarbeit dient, gilt insbesondere für alle gerichtlichen Verfahren einschließlich zivilrechtlicher Klagen.

(Art. 46 Abs. 1 GG)

Inkompatibilität

Die Inkompatibilität, d.h. die Unvereinbarkeit der gleichzeitigen Ausübung öffentlicher Funktionen in verschiedenen Gewalten, wird aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung hergeleitet. Im Wahlrecht bedeutet sie, dass Angehörige des öffentlichen Dienstes (Beamte, Angestellte, Arbeiter) nicht gleichzeitig ein Abgeordnetenmandat innehaben können bzw. dass dieser Personenkreis seine Tätigkeit in der Verwaltung für die Zeit der Mandatsausübung ruhen lassen muss.

(Art. 137 Abs. 1 GG, §§ 5, 8 AbgG)

Kreiswahlausschuss

Die Beisitzer des Kreiswahlausschusses, der aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und aus sechs Beisitzern besteht, werden vom Kreiswahlleiter berufen.

Aufgaben des Kreiswahlausschusses, dessen Sitzungen öffentlich sind:

- Entscheidungen über Verfügungen des Kreiswahlleiters zur Beseitigung von Mängeln an Kreiswahlvorschlägen,
- Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge,
- Nachprüfung der Entscheidungen der Wahlvorstände in den Wahlbezirken,
- Feststellung, welche Zweitstimmen ausnahmsweise nach § 6 Abs. 1 S. 2 BWG unberücksichtigt bleiben und bei welchen Landeslisten sie abzusetzen sind,
- Feststellung der Stimmenergebnisse im Wahlkreis und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(§§ 8, 9, 25, 26, 40, 41 BWG, §§ 4, 5, 36, 76 BWO)

Kreiswahlleiter

Die Kreiswahlleiter und deren Stellvertreter werden vor jeder Wahl ernannt. Die Anschrift ihrer Dienststelle mit Fernsprech-, Fernschreib- und Fernkopieranschluss wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Aufgaben des Kreiswahlleiters sind u.a.:

- Bildung des Kreiswahlausschusses,
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen,
- Leitung der Sitzungen des Kreiswahlausschusses und deren Vorbereitung,
- Mitwirkung bei der Einteilung der Wahlbezirke,
- Beschaffung der Stimmzettel, Vordrucke und Formblätter,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Kreiswahlvorschläge,
- Mitteilung der eingereichten Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter,
- Aufforderung an die Vertrauensperson, behebbare Mängel zu beseitigen,
- Einberufung des Kreiswahlausschusses bei Anruf durch die Vertrauensperson eines Wahlvorschlags gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren,
- Übersendung der Sitzungsniederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge mit Hinweis auf bedenklich erscheinende Entscheidungen des Kreiswahlausschusses,
- Beschwerderecht gegen Beschluss des Kreiswahlausschusses,
- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge,
- Vereinigung kleinerer Gemeinden und Gemeindeteile zu einem Wahlbezirk,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses, die Versagung eines Wahlscheins, Verständigung aller Wahlvorstände des Wahlkreises, wenn ein Wahlberechtigter, der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis nachträglich gestrichen wurde,
- die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 a Abs. 3 Nr. 1 a in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 BWG,
- Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und Mitteilung an den Landeswahlleiter,
- Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuss,
- Benachrichtigung des im Wahlkreis gewählten Bewerbers und Verständigung des Landeswahlleiters, des Bundeswahlleiters und des Präsidenten des Deutschen Bundestages über die Annahme oder Ablehnung der Wahl,
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis.

Außerdem Aufgaben bei der Briefwahl (soweit beim Kreiswahlleiter eingerichtet):

- Bildung der Briefwahlvorstände,
- Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände,
- Verpflichtung der Wahlvorsteher; Unterrichtung der Briefwahlvorstände,
- Bereitstellung und Ausstattung des Auszählungsraumes,
- Kontrolle des Eingangs der Wahlbriefe,
- Ordnung der Wahlbriefe, Verteilung auf die Briefwahlvorstände,
- Übernahme des Wahlergebnisses der Briefwahl in das Wahlergebnis des Wahlkreises.

(§§ 9, 19, 25, 26, 41, 49a BWG, §§ 4, 7, 12, 22, 28, 31, 32, 35 - 38, 45, 66, 71-76, 79, 88 BWO)

Kreiswahlvorschlag

(s. "Aufstellung der Bewerber")

Landesliste

(s. "Aufstellung der Bewerber")

Landeswahlausschuss

Die Mitglieder des Landeswahlausschusses, der aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und aus sechs Beisitzern besteht, werden vom Landeswahlleiter berufen.

Der Landeswahlausschuss, dessen Sitzungen öffentlich sind, hat folgende Aufgaben:

- Entscheidungen über die Zulassung der Landeslisten,
- den Namen von Parteien oder den Kurzbezeichnungen von Parteien - falls erforderlich - Unterscheidungsbezeichnungen beizugeben,
- Entscheidung über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen,
- Feststellung des endgültigen Stimmenergebnisses der Landeslistenwahl im Land.

Der Landeswahlausschuss besteht auch nach der Hauptwahl, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode fort.

(§§ 8-10, 26-28, 42 BWG, §§ 4, 5, 41, 77 BWO)

Landeswahlleiter

Die Landeswahlleiter für Bundestagswahlen und deren Stellvertreter werden von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle auf unbestimmte Zeit ernannt (Anschriften der Landeswahlleiter s. im Internet unter www.destatis.de/wahlen unter Bundestagswahlen/Landeswahlleiter).

Die Aufgaben des Landeswahlleiters sind u.a.:

- Aufforderung, Beisitzer für den Landeswahlausschuss vorzuschlagen,
- Bildung des Landeswahlausschusses,
- Vorsitz im Landeswahlausschuss,
- Entscheidung über die Bestellung gemeinsamer Kreiswahlgane für mehrere Wahlkreise,

- Beschaffung von Formblättern und Vordrucken,
- Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten,
- Entgegennahme und Vorprüfung der Landeslisten,
- Überprüfung der Wahlbewerber auf unzulässige Doppelkandidaturen,
- Kontrolle der Entscheidungen des Landeswahlausschusses über die Zulassung von Landeslisten mit dem Recht der Beschwerde an den Bundeswahlausschuss,
- Bekanntmachung der zugelassenen Landeslisten,
- Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der ersten fünf Bewerber jeder Landesliste den Kreiswahlleitern mitteilen,
- Wahlhandlung beobachten und sich für Anfragen anderer Wahlorgane bereithalten,
- Ermittlung und Bekanntgabe der vorläufigen Stimmenergebnisse im Land,
- Vorbereitung der endgültigen Feststellung des Stimmenergebnisses der Landeslistenwahl durch den Landeswahlausschuss,
- dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift des Landeswahlausschusses sowie eine Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses in den Wahlkreisen des Landes zu übersenden,
- Benachrichtigung der nach Landeslisten Gewählten,
- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses im Land,
- Überprüfung der Wahl im Land auf ihre Ordnungsmäßigkeit mit dem Recht des Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren,
- Bestimmung des Tages einer etwaigen Nach-, Wiederholungs- oder Ersatzwahl,
- Berufung von Listennachfolgern.

(§§ 8, 9, 19, 28, 42 - 44, 48, 49a BWG, §§ 4, 32, 37, 40-43, 71, 77, 79 - 84, 86, 88, 90 BWO)

Legislaturperiode

(s. "Wahlperiode")

Listennachfolger

Alle auf einer Landesliste einer erfolgreichen Partei nicht gewählten Bewerber kommen als Listennachfolger in Betracht, und zwar in der Reihenfolge, wie sie nach Streichung der bereits direkt im Wahlkreis Gewählten dort aufgeführt sind.

Die Nachfolgeregelung für einen gewählten Bewerber oder Abgeordneten im Falle seines Todes, der Nichtannahme der Wahl oder bei nachträglichem Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag aus einem sonstigen Grund erfolgt in der Weise, dass bei der Nachfolge diejenigen Bewerber unberücksichtigt bleiben, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus der Partei ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter.

Der Sitz eines Abgeordneten darf nach dessen Ausscheiden aus dem Deutschen Bundestag nicht aus der Landesliste der Partei nachbesetzt werden, solange die Partei in dem betreffenden Land über ein oder mehrere Überhangmandate verfügt. Diese Regelung gilt solange der Gesetzgeber eine Mandatsnachfolge für Wahlkreisabgeordnete von Parteien, denen in dem betreffenden Land Überhangmandate zustehen, gesetzlich nicht geregelt hat (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1998 – 2 BvC 28/96).

Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, findet eine Ersatzwahl im betreffenden Wahlkreis statt.

(§ 48 BWG, § 84 BWO)

(s. auch "Ersatzwahl")

Listenverbindung

Landeslisten derselben Partei gelten als verbunden, soweit nicht erklärt wird, dass eine oder mehrere Landeslisten von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Diese Bestimmung kam bei der Bundestagswahl 1976 erstmals zur Anwendung. Davor musste die Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter besonders erklärt werden.

Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste. Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis ihrer Zweitstimmen nach dem System Niemeyer verteilt.

(§ 7 BWG, §§ 44, 78 BWO)

(s. auch "Niemeyersche Sitzverteilung")

Listenwahl

(s. "Abgeordnetenzahl", "Aufstellung der Bewerber", "Zweitstimme")

Mandatsdauer

Die Mandatsdauer beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag und endet mit Ablauf der Wahlperiode. Der Erwerb der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag tritt mit Eingang der Annahmeerklärung beim Wahlleiter (Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter) ein, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Deutschen Bundestages.

(§ 45 BWG)

Mehrheitswahl

- Relative Mehrheitswahl:
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, also mehr Stimmen als irgendein anderer Bewerber, auf sich vereinigt.
- Absolute Mehrheitswahl:
gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(s. auch „Wahlsysteme“)

Nachwahl

Eine Nachwahl findet statt,

- wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist (z.B. wegen höherer Gewalt),
- wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

Die Nachwahl soll im ersten Falle spätestens drei Wochen, im zweiten Falle spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.

Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

(§ 43 BWG, § 82 BWO)

(s. auch "Tod eines Direktbewerbers")

Niemeyersche Sitzverteilung

Durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes wurde das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren durch das System Niemeyer (Verhältnis der mathematischen Proportionen) ersetzt und zur Wahl des 11. Deutschen Bundestages erstmalig bei Bundestagswahlen angewandt.

Beispiel nach dem System Niemeyer:

Gesamtzahl der Abgeordnetensitze, multipliziert mit der Zahl der Stimmen der Partei, dividiert durch die Gesamtzahl der Stimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien. Zunächst erhält jede Partei den ganzzahligen Anteil der sich aus dieser Proportion ergebenden Berechnung. Die übriggebliebenen "Reste" (im nachstehenden Beispiel also die Zahlen 0,40, 0,72, 0,36, 0,52) werden in einem zweiten Rechenabschnitt an die Parteien in der Reihenfolge nach der Größe ihres "Restes" vergeben.

Zu vergebende Sitze: 21

Partei A = 10 000 Stimmen
Partei B = 8 000 Stimmen
Partei C = 4 000 Stimmen
Partei D = 3 000 Stimmen
insgesamt = 25 000 Stimmen

Partei A	$\frac{10000}{25000}$	$\times 21 = \frac{10 \times 21}{25} = 8,40$	= 8
Partei B	$\frac{8000}{25000}$	$\times 21 = \frac{8 \times 21}{25} = 6,72$	+ 1 = 7
Partei C	$\frac{4000}{25000}$	$\times 21 = \frac{4 \times 21}{25} = 3,36$	= 3
Partei D	$\frac{3000}{25000}$	$\times 21 = \frac{3 \times 21}{25} = 2,52$	+ 1 = 3
		19	+ 2 = 21

Im vorliegenden Fall werden insgesamt 19 ganzzahlige Sitze errechnet, so dass noch zwei Sitze zu verteilen sind, von denen je einen die Partei B mit dem größten "Rest" (0,72) und die Partei D mit dem zweitgrößten "Rest" (0,52) erhält.

Nach Niemeyer ergibt sich danach folgende Sitzverteilung:

Partei A = 8 Sitze
Partei B = 7 Sitze
Partei C = 3 Sitze
Partei D = 3 Sitze

insgesamt = 21 Sitze

Auf die Wahl zum Deutschen Bundestag angewandt, bedeutet dieses System, dass die Gesamtzahl der Abgeordnetensitze, multipliziert mit der Zahl der Zweitstimmen, die eine Listenverbindung bzw. Landesliste im Wahlgebiet erhalten hat, durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Listenverbindungen bzw. Landeslisten geteilt und damit die jeweilige ganzzahlige Sitzzahl errechnet wird. Weitere zu vergebende Sitze sind den Listenverbindungen bzw. Landeslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, zuzuteilen.

Erhält bei der vorgenannten Sitzverteilung eine Landesliste, auf die mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der Zweitstimmen aller zu berücksichtigenden Landeslisten entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze, wird ihr von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von dem obengenannten Verfahren, zunächst ein weiterer Sitz zugeteilt.

Die von den Parteien in dieser Erstverteilung (Bundesverteilung) erhaltenen Sitze werden dann ebenfalls nach dem System Niemeyer auf die Länder nach den dort angefallenen Zweitstimmen weiterverteilt.

(§6 BWG, § 78 BWO)

(s. auch Tabelle 12 im Anhang, "Sitzverteilung", "Listenverbindung", "Sperrklausel")

Parteien

Nach § 2 PartG sind Parteien Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereiches des PartG befindet.

Der Vorstand einer Partei hat nach § 6 Abs. 3 PartG dem Bundeswahlleiter Satzung und Programm der Partei, Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen, Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Die Parteien und politischen Vereinigungen, die beim Bundeswahlleiter Parteierunterlagen hinterlegt haben, sind im Anhang aufgeführt. Mit der Hinterlegung der Unterlagen ist jedoch nicht die Zuerkennung des Parteistatus verbunden.

Da bei Bundestagswahlen nur Parteien Landeslisten einreichen können, stellt der Bundeswahlausschuss vor jeder Bundestagswahl spätestens am 72. Tag vor der Wahl für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche politischen Vereinigungen als Parteien anzuerkennen sind.

(§§ 2, 6 PartG, § 18 Abs. 4 Nr. 2 BWG)

(Anschriften der Parteien s. im Internet unter www.destatis.de/wahlen unter Sammlung der Unterlagen von politischen Parteien/Anschriftenverzeichnis).

Parteienfinanzierung

(s. "Staatliche Finanzierung der Parteien")

Parteilose Bewerber

(s. "Aufstellung der Bewerber")

Passives Wahlrecht

Passives Wahlrecht bedeutet das Recht gewählt zu werden.

Wählbar ist, wer am Wahltage

- Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und
- das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar ist

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 13 BWG),
- wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22.2.1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

(§ 15 BWG)

Rechtsgrundlagen

1. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1755),
2. Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3306),
3. Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 495), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Februar 2002 (BGBl. I S. 620),
4. Bundeswahlgeräteverordnung vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. April 1999 (BGBl. I S. 749).
5. Wahlprüfungsgesetz vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582),
6. Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268).

(s. auch "Bundeswahlgesetz", "Bundeswahlordnung")

Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel

Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben.

Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an.

Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten.

Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

(§ 30 Abs. 3 BWG)

(s. auch "Stimmzettel")

Repräsentative Wahlstatistik

(s. "Wahlstatistik")

Sitzverteilung

Auf Grund des Zweitstimmenergebnisses im gesamten Wahlgebiet werden die insgesamt zu vergebenden 598 Sitze auf die verbundenen Landeslisten verteilt. Bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder 3 Direktmandate erhalten haben, es sei denn, es handelt sich um von Parteien nationaler Minderheiten eingereichte Listen.

Nachdem auf Grund vorstehender Verteilung feststeht, wie viel Sitze jeder Partei (verbundene Landeslisten) im gesamten Wahlgebiet zustehen, wird die Verteilung der Parteisitze auf die einzelnen Länder vorgenommen, und zwar wiederum nach dem System Niemeyer und auf Grund des Zweitstimmenergebnisses. Darauf werden die von jeder Partei in den einzelnen Ländern gewonnenen Wahlkreissitze (Direktmandate) von den Sitzen, die ihnen in dem betreffenden Land nach o.a. Berechnung zustehen, abgezogen. Die verbleibenden Sitze sind aus den Landeslisten der Parteien in der Reihenfolge der nicht direkt gewählten Bewerber auf der jeweiligen Landesliste zu besetzen. Zuvor sind daher auf den Landeslisten diejenigen Bewerber zu streichen, die auch im Wahlkreis kandidiert haben und über die Erststimmeneinheit in ihrem Wahlkreis Bundestagsabgeordnete geworden sind.

Die auf ein Land insgesamt entfallenden Bundestagsitze werden seit der dritten Bundestagswahl ausschließlich vom Wahlergebnis her bestimmt. Bei der ersten und zweiten Bundestagswahl wurden nach dem jeweils geltenden Bundeswahlgesetz die Sitzzahlen für die Länder fest vergeben.

(§ 6 BWG)

(s. auch "Abgeordnetenzahl", "d'Hondtsche Sitzverteilung", "Niemeyersche Sitzverteilung", „Sperrklausel“, „Überhangmandate“)

(s. auch Schaubild 1 im Anhang)

Sperrklausel

Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 % der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben, es sei denn, es handelt sich um von Parteien nationaler Minderheiten eingereichte Listen.

Direkt erworbene Wahlkreissitze verbleiben einem parteilosen Bewerber oder einer Partei, für die keine Landesliste zugelassen worden ist oder auf die die Sperrklausel Anwendung findet, jedoch in jedem Falle.

Gegen die 5 %-Klausel wurden verschiedentlich, vor allem aus Gründen der vermeintlichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes, die Verfassungsgerichte angerufen. Diese haben diese Klausel als "Modifikation der Gleichheit in der Verhältniswahl unter dem Gesichtspunkt einer Bekämpfung der Splitterparteien" wiederholt bestätigt. Eine Sperrklausel darf nach diesen Urteilen allerdings nicht höher sein als es die Gefahr der Parteienzersplitterung rechtfertigt.

Die Einführung der Sperrklausel in das Bundestagswahlrecht erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund der Erfahrungen unter der Weimarer Reichsverfassung, die keine Sperrklausel vorsah.

Bei der Bundestagswahl 1949 reichte es aus, wenigstens 5 % der Stimmen in **einem Bundesland** oder ein Direktmandat zu erringen, um an der Sitzverteilung teilzunehmen. Bei den nachfolgenden Bundestagswahlen wurde die Sperrklausel auf das ganze Wahlgebiet ausgedehnt. Dies brachte eine Konzentration der Sitzverteilung auf nur wenige Parteien. Von 1961 bis 1980 waren vier (SPD, CDU, CSU und F.D.P.), ab 1983 zusätzlich die GRÜNEN und seit 1990 als weitere Partei die PDS im Deutschen Bundestag vertreten.

Bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag, der ersten Gesamtdeutschen Wahl, wurde auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts als Sonderregelung die 5 %-Sperrklausel getrennt auf das Gebiet der ehemaligen DDR einerseits und das vor dem 3. Oktober 1990 geltende Gebiet der Bundesrepublik Deutschland festgelegt. Das Gericht sah durch eine einheitliche auf das gesamte Wahlgebiet bezogene 5 %-Sperrklausel eine ungleich stärkere Belastung für die bisher nur auf dem Gebiet der ehemaligen DDR tätigen Parteien im Vergleich zu den bisher nur im Gebiet der früheren Bundesrepublik Deutschland tätigen Parteien als gegeben an. Seit der Wahl zum 13. Deutschen Bundestag gilt die Sperrklausel wieder für das gesamte Wahlgebiet.

(§ 6 Abs. 6 BWG)

(s. auch "d'Hondtsche Sitzverteilung", "Niemeyersche Sitzverteilung", „Sitzverteilung“)

Staatliche Finanzierung der Parteien

Die Parteien erhalten Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausbezahlt werden darf, beträgt 133 Millionen Euro (absolute Obergrenze).

Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. 0,70 Euro für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. 0,70 Euro für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,38 Euro für jeden Euro, den sie als Zuwendung (eingezahlter Mitglieds- oder Mandatsträgerbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 3 300 Euro je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1. und 2. für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 4 Millionen gültigen Stimmen 0,85 Euro je Stimme.

Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Nr. 1. und 3. haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für die Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Nr. 1. bzw. der hiervon abweichenden Regelung (0,85 Euro) muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Nr. 2. haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.

Näheres ist dem Parteiengesetz zu entnehmen.

Bewerber eines nach Maßgabe der §§ 18 und 20 BWG von Wahlberechtigten eingereichten Wahlvorschlages, die mindestens 10 vom Hundert der in einem Wahlkreis abgegebenen gültigen Erststimmen erreicht haben, erhalten je gültige Stimme 4,00 DM (2,05 Euro).

(§§ 18, 19 PartG, § 49 b BWG)

Statistik

(s. "Wahlstatistik")

Stimmenkombination / Stimmensplitting

Der Wähler hat bei der Bundestagswahl die Möglichkeit, seine Erststimme dem Bewerber einer bestimmten Partei und seine Zweitstimme der Landesliste dieser Partei zu geben. Er kann aber auch mit seiner Erststimme den Bewerber einer bestimmten Partei und mit der Zweitstimme die Landesliste einer anderen Partei wählen. Wird von der letzten Möglichkeit Gebrauch gemacht, wird von Stimmenkombination bzw. Stimmensplitting gesprochen.

Stimmzettel

Die Stimmzettel und die zugehörigen Umschläge für die Briefwahl werden amtlich hergestellt.

Der Stimmzettel enthält

- für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort,
- für die Wahl nach Landeslisten die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, sowie die Familiennamen und Vornamen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten (Muster eines Stimmzettels im Anhang).

(§ 30 Abs. 1 und 2 BWG, § 45 Abs. 1 BWO)

(s. auch "Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel")

Terminplan (zeitlicher Ablauf der Wahl)

Die wichtigsten Termine zur Wahl zum 15. Deutschen Bundestag

Termin (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand
24.06.2002 (90. Tag)	Letzter Tag für die Anzeige der Beteiligung an der Wahl beim Bundeswahlleiter durch Parteien , die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren
11.07.2002 (bis zum 73. Tag)	Einladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl durch den Bundeswahlleiter
12.07.2002 (72. Tag)	Letzter Tag für die für alle Wahlorgane verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuss und Verkündung durch den Bundeswahlleiter <ul style="list-style-type: none"> - welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren - welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind
18.07.2002 (66. Tag)	Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge bei dem Kreiswahlleiter und der Landeslisten bei dem Landeswahlleiter
26.07.2002 (58. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages - Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren

Termin (... Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand
	2. Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> - der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge - der Landeswahlausschüsse über die Zulassung der Landeslisten
29.07.2002 (55. Tag)	3. Frühester Termin für die Erteilung von Wahlscheinen Letzter Tag für die Einlegung <ul style="list-style-type: none"> - einer Beschwerde an den Landeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages - einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuss gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste
01.08.2002 (52. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung <ul style="list-style-type: none"> - des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages - des Bundeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Landesliste
05.08.2002 (48. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"> - der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter - der zugelassenen Landeslisten durch die Landeswahlleiter
18.08.2002 (35. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind
19.08.2002 (34. Tag)	Letzter Tag - bis 18.00 Uhr - für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluss von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter
23.08.2002 (30. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Erklärungen über den Ausschluss von der Listenverbindung
27.08.2002 (26. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntmachung des Bundeswahlleiters über die Landeslisten, die von einer Listenverbindung ausgeschlossen sind,
29.08.2002 (24. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse
01.09.2002 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden
02.-06.09.2002 (20. - 16. Tag)	Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse und Einspruchsmöglichkeit wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses
06.09.2002 (16. Tag)	Letzter Tag <ul style="list-style-type: none"> - der Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse - für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse
12.09.2002 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses
14.09.2002 (8. Tag)	Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse; die Beschwerde ist bei der Gemeindebehörde einzulegen
16.09.2002 (6. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung über Beginn und Ende der Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren
18.09.2002 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
22.09.2002 (Wahltag)	1. Stimmabgabe in der Regel in der Zeit ab 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr 2. bis 15.00 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung 3. 15.00 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 4. 18.00 Uhr spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle 5. nach 18.00 Uhr Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen Wahlergebnisses
Nach dem Wahltag	1. Ermittlung und Feststellung des endgültigen Ergebnisses und des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung 2. Ermittlung und Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung 3. Feststellung des Gesamtergebnisses der Landeslistenwahl und der gewählten Landeslistenbewerber durch den Bundeswahlausschuss in öffentlicher Sitzung 4. Benachrichtigung der auf den Landeslisten Gewählten durch die Landeswahlleiter 5. Öffentliche Bekanntmachung <ul style="list-style-type: none"> - des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis und des Namens des gewählten Wahlkreisbewerbers durch den Kreiswahlleiter - des endgültigen Wahlergebnisses im Land und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landeswahlleiter - des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlgebiet, der Verteilung der Sitze auf die Parteien, gegliedert nach Ländern, sowie der im Wahlgebiet gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter

Tod eines Direktbewerbers

Bei Tod eines Direktbewerbers nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl, muss eine Nachwahl stattfinden. Die Nachwahl soll spätestens sechs Wochen nach dem Tag der Hauptwahl stattfinden.

Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(§ 43 BWG, § 82 BWO)

(s. auch "Nachwahl")

Tod eines Gewählten

(s. "Listennachfolger")

Überhangmandate

Überhangmandate fallen dann an, wenn auf eine Partei in einem Land mehr Direktsitze entfallen als ihr auf Grund der Zweitstimmen bei der Verteilung der Sitze auf die Landeslisten zustehen. Die direkt erworbenen Sitze verbleiben der Partei in jedem Falle. Die Gesamtzahl der Sitze im Deutschen Bundestag erhöht sich um die Zahl der Überhangmandate.

(§ 6 BWG)

(s. auch „Sitzverteilung“)

Bei Bundestagswahlen entstandene Überhangmandate:

Jahr der Bundestagswahl	Land	Anzahl der Überhangmandate	Partei
1949	Bremen	1	SPD
	Baden-Württemberg	1	CDU
1953	Schleswig-Holstein	2	CDU
	Hamburg	1	DP
1957	Schleswig-Holstein	3	CDU
1961	Schleswig-Holstein	4	CDU
	Saarland	1	CDU
1980	Schleswig-Holstein	1	SPD
1983	Hamburg	1	SPD
	Bremen	1	SPD
1987	Baden-Württemberg	1	CDU
1990	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	3	CDU
	Thüringen	1	CDU
1994	Baden-Württemberg	2	CDU
	Mecklenburg-Vorpommern	2	CDU
	Sachsen-Anhalt	2	CDU
	Thüringen	3	CDU
	Sachsen	3	CDU
	Bremen	1	SPD
	Brandenburg	3	SPD
1998	Hamburg	1	SPD
	Mecklenburg-Vorpommern	2	SPD
	Brandenburg	3	SPD
	Sachsen-Anhalt	4	SPD
	Thüringen	3	SPD

Ungültige Stimmabgabe

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- keine Kennzeichnung enthält,
- den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

In den ersten beiden Fällen sind beide Stimmen ungültig. Bei der Briefwahl sind außerdem beide Stimmen ungültig, wenn der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag oder in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält, jedoch eine Zurückweisung aus diesen Gründen nicht erfolgt ist.

Enthält der Stimmzettel nur eine Stimmabgabe, so ist die nicht abgegebene Stimme ungültig.

Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ein Stimmzettel mit zwei ungültigen Stimmen.

Ist der Wahlumschlag leer abgegeben worden, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(§ 39 BWG)

(s. auch Schaubild 3 im Anhang)

Ungültige Stimmen bei den Bundestagswahlen seit 1953

Wahljahr	Ungültige			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
1953 ¹⁾	959 790	3,4	928 278	3,3
1957	916 680	3,0	1 167 466	3,8
1961	845 158	2,6	1 298 723	4,0
1965	979 158	2,9	795 765	2,4
1969	809 548	2,4	557 040	1,7
1972	457 810	1,2	301 839	0,8
1976	470 109	1,2	343 253	0,9
1980	485 645	1,3	353 195	0,9
1983	434 176	1,1	338 841	0,9
1987	482 481	1,3	357 975	0,9
1990 ²⁾	720 990	1,5	540 143	1,1
1994 ²⁾	788 643	1,7	632 825	1,3
1998 ²⁾	780 507	1,6	638 575	1,3

1) Ohne Saarland - 2) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Unterstützungsunterschriften

1. Kreiswahlvorschlag

Muss ein Kreiswahlvorschlag von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Der Kreiswahlleiter hat die in den Sätzen 2 und 3 genannten Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

2. Landesliste

Muss eine Landesliste von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 21 BWO zu erbringen.

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung ist der Name der Partei, die die Landesliste einreichen will, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese anzugeben. Der Landeswahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Unterstützungsunterschriften für einen Kreiswahlvorschlag entsprechend.

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Zulässigkeit der Regelungen über Unterstützungsunterschriften bejaht und dabei erklärt, dass eine derartige Regelung nicht gegen den Grundsatz der Gleichheit verstoße, sondern eine mit diesem Grundsatz und der Wettbewerbschancengleichheit der Parteien vereinbare Einschränkung der Zulassung von Wahlvorschlägen enthalte.

(§§ 20, 27 BWG, §§ 34, 39 BWO)

(s. auch „Aufstellung der Bewerber“)

Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

(§ 32 BWG)

Verhältniswahlrecht

(s. „Wahlsysteme“)

Vertrauensperson

Zur Erleichterung des Kontaktes zwischen den Wahlbehörden und -organen mit den Trägern der Landeslisten und der Kreiswahlvorschläge sollen in den Wahlvorschlägen je eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Zu Vertrauenspersonen können auch Bewerber (Wahlkreis- und Landeslistenbewerber) bestellt werden; weder der Gesetz- noch der Verordnungsgeber haben insoweit eine Inkompatibilität festgelegt.

Die Vertrauensperson besitzt eine umfassende Vertretungsmacht hinsichtlich der Wahlvorschläge, die von den Beteiligten nicht eingeeignet werden kann, allerdings ist seine Abberufung und Ersetzung zulässig. Ebenso wie die Vertrauensperson ist auch ihr Stellvertreter befugt, selbständig verbindliche Erklärungen zu den Wahlvorschlägen abzugeben und entgegenzunehmen.

(§§ 22, 27 Abs. 5 BWG, §§ 34 - 36, 39 - 42, 44 BWO)

(s. auch "Inkompatibilität")

Vorgezogene Neuwahlen

Für vorgezogene Neuwahlen gibt es nach dem GG zwei verschiedene Möglichkeiten:

1. In Art. 68 ist festgelegt, dass "der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen 21 Tagen den Bundestag auflösen" kann, wenn ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages gefunden hat. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt. Wenn der Bundestag aufgelöst wird, müssen gemäß Art. 39 Abs. 1 GG Neuwahlen innerhalb von sechzig Tagen stattfinden.
2. Von sich aus kann der Bundespräsident den Bundestag nur dann auflösen, wenn ein Kanzler nicht mit der absoluten Mehrheit der Abgeordneten gewählt worden ist. Nach Art. 63 GG ist auf Vorschlag des Bundespräsidenten zum Bundeskanzler gewählt, wer die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Gelingt das nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahlgang mit den gleichen Mehrheitsverhältnissen einen Kanzler wählen. Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen (sogenannte einfache Mehrheit) erhält. Erhält der Gewählte die absolute Mehrheit, muss der Bundespräsident ihn innerhalb von sieben Tagen zum Bundeskanzler ernennen. Erreicht der Gewählte nur die einfache Mehrheit, muss der Bundespräsident ihn innerhalb der gleichen Frist entweder ernennen oder den Bundestag auflösen.

Wählbarkeit

(s. "Passives Wahlrecht")

Wahlbenachrichtigung

Die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über deren Eintragung in das Wählerverzeichnis muss durch die Gemeinden spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl erfolgt sein. Die Wahlbenachrichtigung sollte zur Stimmabgabe mitgebracht werden. Die äußere Form der Wahlbenachrichtigung kann in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein. Auf die Möglichkeit der Briefwahl in besonderen Fällen wird in dieser Wahlbenachrichtigung hingewiesen.

(§ 19 BWO)

Wahlberechtigte

Bei der Bundestagswahl am 27.09.1998 waren etwa 60,8 Mill. Personen wahlberechtigt, 1994 waren es etwa 60,5 Mill.

Wahlbewerber

(s. "Aufstellung der Bewerber")

Wahlbezirk

1. Allgemeine Wahlbezirke (Stimmbezirke)

Gemeinden mit nicht mehr als 2 500 Einwohnern bilden in der Regel einen Wahlbezirk. Bevölkerungsmäßig größere Gemeinden werden in mehrere Wahlbezirke eingeteilt. Die Gemeindebehörde selbst bestimmt, welche und wie viele Wahlbezirke zu bilden sind. Die Wahlbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen so abgegrenzt werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Kein Wahlbezirk soll mehr als 2 500 Einwohner umfassen. Die Zahl der Wahlberechtigten eines Wahlbezirks darf aber nicht so gering sein, dass erkennbar wird, wie einzelne Wahlberechtigte gewählt haben (Wahlheimnis).

2. Sonderwahlbezirke (Sonderstimmbezirke)

Für Altenheime, Altenwohnheime, Erholungsheime, Krankenhäuser, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen mit einer großen Zahl von Wahlberechtigten, die keinen Wahlraum außerhalb der Einrichtungen aufsuchen können, soll die Gemeindebehörde bei entsprechendem Bedürfnis Sonderwahlbezirke zur Stimmabgabe für Wahlscheininhaber bilden.

(§§ 12, 13 BWO)

Wählerverzeichnis

Über die Wahlberechtigten führt die Gemeinde Wählerverzeichnisse. Grundlage dafür ist das Einwohnerregister. Danach können bei der Aufstellung der Wählerverzeichnisse nur Personen berücksichtigt werden, die bei der Meldebehörde gemeldet sind, ferner Personen, die bis zum 21. Tag vor der Wahl einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt haben.

Wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist, muss bis spätestens am 21. Tag vor der Wahl von seiner Gemeindebehörde eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zu 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Einspruch einlegen.

Ist eine Person zu Unrecht nicht in ein Wählerverzeichnis eingetragen, und ist eine Ergänzung nicht mehr möglich, so erhält sie auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die irrtümlich in mehreren Wählerverzeichnissen geführt werden, dürfen von ihrem Wahlrecht nur einmal Gebrauch machen.

(§ 17 BWG, §§ 14 - 24 BWO)

Wahlheimnis

Die Einhaltung des Wahlheimnisses ist ein wichtiger Wahlgrundsatz. Die Wahl wäre, wenn dieser Grundsatz nicht eingehalten würde, ganz oder teilweise im Wege der Wahlprüfung als ungültig zu erklären. Das Grundrecht der geheimen Wahl ist unauflöslich mit dem der freien Wahl verbunden.

Die gesetzlichen Normen und Rechtsvorschriften haben in allen ihren Bestimmungen die Einhaltung des Wahlheimnisses zu berücksichtigen; sie müssen direkt und indirekt für das Wahlheimnis eintreten. Strafbestimmungen stellen die Verletzung des Wahlheimnisses unter Strafe. Auch, und besonders im Zusammenhang mit der repräsentativen Wahlstatistik, wird durch Einhaltung bestimmter Grundsätze das Wahlheimnis gewährleistet.

Da der Grundsatz der geheimen Wahl die freie Wahlentscheidung sichern will, ist der Wähler selbst – mit Ausnahme bei der eigentlichen Wahlhandlung – grundsätzlich nicht verpflichtet sein Wahlheimnis zu wahren. Er hat deshalb jedenfalls in der Zeit vor und nach der Wahlhandlung freies Offenbarungsrecht über seine Stimmabgabe. Doch hat sich der Wähler bei der Wahlhandlung den zur Sicherung des Wahlheimnisses erlassenen Vorschriften, insbesondere der Ordnung im Wahlraum zu fügen und dort sein Wahlheimnis zu wahren; insoweit darf er nicht nur, sondern muss er geheim wählen. Beispielsweise verstößt es gegen den Grundsatz der geheimen Wahl, wenn ein Teil der Wähler geschlossen und demonstrativ auf das Wahlheimnis verzichtet, um seine Stimmabgabe in

einem bestimmten Sinne kundzutun, da die übrigen, geheim abstimmenden Wähler damit zwangsläufig in den Verdacht kommen anders gestimmt zu haben als jene. Die Geheimabstimmenden könnten dadurch in eine Zwangslage geraten, die sie an einer freien Wahlentscheidung hindert.

Der Einhaltung des Wahlgeheimnisses dienen u.a.:

Aufstellung von Wahlblenden in den Wahllokalen zur unbeobachteten Kennzeichnung des Stimmzettels, Falten des Stimmzettels durch den Wähler in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist sowie bei der Briefwahl Verwendung eines Wahlumschlages für die Stimmzettel und Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über die alleinige und unbeobachtete Stimmabgabe.

(§§ 33, 34, 36 BWG, §§ 50, 55 - 57, 66 BWO, §§ 1, 2, 3, 4, 5, 8 WStatG)

Wahlgesetze

(s. "Bundeswahlgesetz", "Bundeswahlordnung", "Rechtsgrundlagen")

Wahlgrundsätze

Gemäß Art. 38 GG werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

Die **Allgemeinheit** der Wahl besagt, dass alle Staatsbürger unabhängig von Geschlecht, Rasse, Einkommen oder Besitz, Stand, Bildung oder Religionszugehörigkeit ein Stimmrecht haben.

Die **Unmittelbarkeit** der Wahl bedeutet Direktwahl der Abgeordneten, das heißt zwischen Wählern und Gewählten gibt es keine Wahldelegierten, die erst ihrerseits die eigentliche Wahl vornehmen.

Freie Wahl bedeutet vor allem, dass der Wähler sein Wahlrecht ohne Zwang oder sonstige unzulässige Beeinflussung von außen ausüben kann. Durch die Wahlfreiheit soll eine freie, umfassende Wahlbetätigung vor und nach der Wahl geschützt werden. Dieser Grundsatz fordert aber nicht nur, dass der Akt der Stimmabgabe frei von Zwang und unzulässigem Druck bleibt, sondern ebenso sehr, dass die Wähler ihr Urteil in einem freien, offenen Meinungsbildungsprozess gewinnen und fällen können.

Die **Wahlgleichheit** bedeutet das Verbot, das Stimmengewicht der Wahlberechtigten nach Bildung, Religion, Vermögen, Rasse, Geschlecht oder politischer Einstellung zu differenzieren. Der Grundsatz der gleichen Wahl besagt außerdem, dass jedermann sein Wahlrecht in formal möglichst gleicher Weise ausüben können.

Der Grundsatz der **geheimen** Wahl verlangt, dass durch geeignete Maßnahmen (Sicherungen wie Wahlzellen, verdeckte Stimmabgabe, versiegelte Wahlurne usw.) sichergestellt ist, dass nicht festgestellt werden kann, wie der einzelne gewählt hat, die Stimme also unbeeinflusst abgegeben werden kann. Für den einzelnen muss es ohne weiteres möglich sein, seine Wahlentscheidung geheim zu halten. Bei der Briefwahl muss vom Wähler eine Erklärung an Eides statt, dass die Stimmabgabe geheim erfolgt, abgegeben werden. Auf diese Weise wird auch hier der Geheimhaltungsgrundsatz gewährleistet.

Wahlhandlung

Unter Wahlhandlung wird alles verstanden, was mit der Stimmabgabe im Wahllokal am Wahltag zusammenhängt:

Verpflichtung der Beisitzer durch den Wahlvorsteher zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und Hinweis zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten. Prüfung der Wahlurnen; Stimmabgabe selbst, nach der Abstimmung (18 Uhr) Schließung des Wahllokals. Grundsätzlich ist die Wahlhandlung, auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses, öffentlich, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

(§§ 31 - 35 BWG, §§ 49 - 70 BWO)

Wahlkampfkostenerstattung

(s. "Staatliche Finanzierung der Parteien")

Wahlkostenerstattung

Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden die durch die Wahl veranlassten notwendigen Ausgaben. Die Kosten für die Versendung der Wahlbenachrichtigungen und der Briefwahlunterlagen sowie die Erfrischungsgelder für die Mitglieder der Wahlvorstände werden den Ländern im Wege der Einzelabrechnung ersetzt. Die übrigen Kosten werden durch einen festen Betrag je Wahlberechtigten erstattet. Er beträgt für Gemeinden bis 100 000 Wahlberechtigte 0,45 Euro und für Gemeinden mit mehr als 100 000 Wahlberechtigten 0,70 Euro.

Für die Durchführung der bisherigen Bundestagswahlen hat der Bund den Ländern folgende Beträge erstattet:

	(Kosten wurden von den Ländern getragen)	
1949:		
1953:	4 630 000 DM	(2 367 000 €)
1957:	5 255 000 DM	(2 687 000 €)
1961:	6 838 000 DM	(3 496 000 €)
1965:	8 886 000 DM	(4 543 000 €)
1969:	12 200 000 DM	(6 238 000 €)
1972:	24 184 000 DM	(12 365 000 €)
1976:	35 613 000 DM	(18 209 000 €)
1980:	47 269 000 DM	(24 168 000 €)
1983:	57 612 000 DM	(29 457 000 €)
1987:	59 252 000 DM	(30 295 000 €)
1990:	90 426 000 DM	(46 234 000 €)
1994:	98 672 000 DM	(50 450 000 €)
1998:	114 297 000 DM	(58 439 000 €)

(§ 50 BWG)

Wahlkreise

(s. "Bundestagswahlkreise")

Wahlorgane

Wahlorgane sind

- Der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuss für das Wahlgebiet,
- ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuss für jedes Land,
- ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuss für jeden Wahlkreis,
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und mindestens
- ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

Wie viel Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltage feststellen zu können, bestimmt der Kreiswahlleiter.

Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet werden; die Anordnung trifft der Landeswahlleiter.

Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können Wahlvorsteher und Wahlvorstände statt für jeden Wahlkreis für einzelne oder mehrere Gemeinden oder für einzelne Kreise innerhalb des Wahlkreises eingesetzt werden; die Anordnung trifft die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle.

(§§ 8,9 BWG, §§ 1 - 8 BWO)

Wahlperiode

Die Wahlperiode richtet sich nach Art 39 Abs. 1 GG, der wie folgt lautet:

"Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens sechsendvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt".

(Art. 39 Abs. 1 GG)

Beginn und Ende der Wahlperioden

Wahlperiode	Dauer der Wahlperiode		
	Konstituierung des Bundestages (1. Sitzung)		Ende der Wahlperiode
1.	07.09.1949	bis	07.09.1953
2.	06.10.1953	bis	06.10.1957
3.	15.10.1957	bis	15.10.1961
4.	17.10.1961	bis	17.10.1965
5.	19.10.1965	bis	19.10.1969
6.	20.10.1969	bis	13.12.1972 ¹⁾
7.	13.12.1972	bis	14.12.1976
8.	14.12.1976	bis	04.11.1980
9.	04.11.1980	bis	29.03.1983 ²⁾
10.	29.03.1983	bis	18.02.1987
11.	18.02.1987	bis	20.12.1990
12.	20.12.1990	bis	10.11.1994
13.	10.11.1994	bis	26.10.1998
14.	26.10.1998	bis	

1) Anordnung über die Auflösung des 6. Deutschen Bundestages vom 22. September 1972 (BGBl. I S. 1822).

2) Anordnung über die Auflösung des 9. Deutschen Bundestages vom 6. Januar 1983 (BGBl. I S. 1)

Wahlpflicht

In der Bundesrepublik Deutschland besteht keine Wahlpflicht. Anders ist dies beispielsweise in Belgien, Griechenland und Luxemburg. Bei nicht genügender Begründung für das Fernbleiben von der Wahl wird in diesen Staaten z.B. eine Geldstrafe verhängt. Nach deutscher Auffassung würde die Wahlpflicht der Wahlfreiheit zuwiderlaufen. Selbstverständlich besteht eine gewisse moralische Pflicht, an der Wahl teilzunehmen ("Wahlrecht ist Wahlpflicht").

Wahlprüfung

Die Wahlprüfung obliegt im Falle der Bundestagswahl dem Deutschen Bundestag selbst. Die Prüfung der Wahlunterlagen unmittelbar nach der Wahl durch den Kreiswahlleiter und den Landeswahlleiter wird verschiedentlich ebenfalls als Wahlprüfung bezeichnet. Diese Art von Wahlprüfung ist aber nicht gemeint, sondern in erster Linie die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl. Sie berücksichtigt die Einsprüche gegen die Wahl; die Entscheidung des Plenums des Deutschen Bundestages wird durch den Wahlprüfungsausschuss vorbereitet. Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages kann innerhalb von zwei Monaten Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden.

(Art. 41 Abs. 1 GG, § 49 BWG, WPrüfG)

(s. auch "Anfechtung der Wahl", "Gültigkeit der Wahl")

Wahlraum

Die Gemeindebehörde bestimmt für jeden Wahlbezirk (Stimmbezirk) einen Wahlraum. Soweit möglich, stellen die Gemeinden Wahlräume in Gemeindegebäuden zur Verfügung. In größeren Wahlbezirken (Stimmbezirken), in denen sich die Wählerverzeichnisse teilen lassen, kann gleichzeitig in verschiedenen Gebäuden oder in verschiedenen Räumen desselben Gebäudes oder an verschiedenen Tischen des Wahlraumes gewählt werden. Für jeden Wahlraum oder Tisch wird ein Wahlvorstand gebildet.

(§ 46 BWO)

Wahlschein

Jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag aus einem wichtigen Grund sein Wahllokal nicht aufsuchen kann, erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Der Inhaber eines Wahlscheins hat das Recht, in jedem beliebigen Wahllokal seines Wahlkreises seine Stimme abzugeben. Der Wahlschein ist auch wichtiger Bestandteil der Briefwahlunterlagen.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- wenn er nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der geltenden Fristen entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

(§§ 25 - 27 BWO)

Wahlstatistik

Bei den wahlstatistischen Auswertungen handelt es sich einerseits um die Auswertung von Daten, die bei den Wahlorganen anfallen (= allgemeine Wahlstatistik) und andererseits um eine Auswertung von Daten, die sich aus den amtlichen Stimmzetteln mit Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Alter ergeben. Im letzten Fall spricht man dann von der repräsentativen Wahlstatistik.

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft, weil sie Aufschluss über das Wahlverhalten, d.h. die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen gibt.

Statistik ist ihrem Wesen nach anonym. Oberster Grundsatz jeglicher Wahlstatistik ist die Wahrung des Wahlgeheimnisses.

Während die allgemeine Wahlstatistik im wesentlichen die Zahl der Wahlberechtigten, der Wähler, der Nichtwähler, der gültigen und ungültigen Stimmen sowie der Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge, gegliedert nach Ländern, Bundestagswahlkreisen, kreisfreien Städten bzw. Landkreisen, Gemeinden und Wahlbezirken erfasst, werden bei der repräsentativen Wahlstatistik in repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken Angaben über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung ihrer Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge ermittelt.

Für die Bundestagswahl 1994 wurde die repräsentative Wahlstatistik durch Gesetz vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2734), für die Bundestagswahl 1998 durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2430) ausgesetzt.

Für die Bundestagswahl 2002 wird auf Grund der Einführung des Gesetzes über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG –) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Gesetz vom 17. Januar 2002 (BGBl. I S. 412), wieder eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. Die Regelungen des WStatG schreiben die bisher geübte Praxis rechtsverbindlich fest und bilden eine präzisere rechtliche Grundlage für wahlstatistische Erhebungen als die durch das WStatG nunmehr aufgehobenen wahlstatistischen Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung.

1 Allgemeine Wahlstatistik

Das Statistische Bundesamt bzw. die Statistischen Landesämter sind mit Wahlen grundsätzlich nur insoweit befasst, als sie das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag statistisch zu bearbeiten haben. Dies ist ausdrücklich vom Gesetzgeber bestimmt.

Die Ergebnisse der Bundestagswahlen werden durch die Statistik einer eingehenden Analyse unterzogen. Hauptgegenstand der Wahlstatistik sind einmal die Untersuchung, wie sich die gültigen Stimmen auf die Parteien im Land und regional gliedert (Gemeinden, Kreise, Wahlkreise) verteilen, zum anderen die allgemeinen Untersuchungen über Wahlberechtigte, Wahlbeteiligung, Wahlscheinwähler, Nichtwähler und Falschwähler.

Das Bild dieser Aussagen rundet sich durch Heranziehung der Vergleichszahlen vorangegangener Wahlen ab. Zu diesem Zweck werden sowohl die absoluten Zahlen als auch die Verhältniszahlen (Prozentzahlen) der einzelnen Wahljahre einander gegenübergestellt. Durchschnittszahlen, Trends usw. werden zur Verdeutlichung ermittelt. Veränderungen von Wahl zu Wahl werden prozentual und in Prozentpunkten (Unterschied zwischen den Prozentzahlen) festgehalten. Wichtige Erkenntnisse werden auch durch die repräsentative Wahlstatistik gewonnen, die die Ergebnisse nach dem Geschlecht und dem Alter der Wahlberechtigten und Wähler analysiert.

Aber auch die Wahlbewerber und Gewählten werden - getrennt nach Wahlvorschlägen - statistisch ausgewertet. Aus dieser Statistik lässt sich z.B. Alter und Geschlecht sowie Berufsgruppenzugehörigkeit der Bewerber ersehen.

2 Repräsentative Wahlstatistik

Wahlgeheimnis und damit Datenschutz gewährleistet.

Die wahlstatistischen Erhebungen finden ihre Grenzen in dem Erfordernis der Wahrung des Wahlgeheimnisses. Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen. Die Methode der Feststellung der Stimmabgabe der Männer und Frauen lässt keine Verletzung des Wahlgeheimnisses zu. Zwar können die die Auszählung durchführenden Organe beispielsweise feststellen, wie viel Frauen oder Männer einer jeden der fünf gebildeten Altersgruppen eine bestimmte Partei gewählt haben, da aber zu jeder Altersgruppe der Männer und Frauen zahlreiche Personen gehören, können daraus **keinerlei Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer Einzelperson gewonnen werden**. Der Stimmzettel in den repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken enthält lediglich den Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und fünf Altersgruppen, also keine personenbezogenen Daten; denn das würde ja im Widerspruch zum Wahlgeheimnis stehen. Die Erhebung erfolgt in anonymer Form und ist ausschließlich für statistische Zwecke vorgesehen. Eine Zusammenführung von Wählerverzeichnissen und gekennzeichneten Stimmzetteln ist unzulässig. Die für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählten Urnenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Briefwahlbezirke mindestens 400 Wähler aufweisen.

2.1 Wie werden die repräsentativen Wahlbezirke ausgewählt?

Aus den rd. 80 000 Wahlbezirken werden für die repräsentative Wahlstatistik der Bundestagswahl rd. 2 700 Urnenwahlbezirke und etwa 400 Briefwahlbezirke zufällig ausgewählt. Damit wird erreicht, dass die ausgewählten Wahlbezirke für die Gesamtheit des Wahlgebietes und für die einzelnen Bundesländer repräsentativ sind. Zur Vermeidung von Verzerrungen werden bei der Bundestagswahl 2002 erstmals auch die Briefwahlstimmen in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Die Auswahl der Wahlbezirke erfolgt durch den Bundeswahlleiter in Zusammenarbeit mit den Landeswahlleitern und Statistischen Landesämtern.

2.2 Von wem wird ausgewertet?

Die Daten aus der repräsentativen Wahlstatistik werden von den Statistischen Landesämtern und vom Statistischen Bundesamt ausgewertet. Die aus den Stichprobenwahlbezirken gewonnenen Daten werden zunächst länderweise auf die Totalzahlen der Wahlberechtigten und Wähler hochgerechnet. Die aus den hochgerechneten Länderergebnissen wird dann durch Zusammenfassung das Ergebnis für das Bundesgebiet ermittelt und für den Bund und die Länder veröffentlicht. Aber auch einzelnen Gemeinden, in denen eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt wird, können die Ergebnisse zu einer zusammengefassten Veröffentlichung überlassen werden. Zum Schutz des Wahlgeheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht werden.

2.3 Was wird erfasst?

Die **Wahlbeteiligung** der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten und Wähler wird in den Stichprobenwahlbezirken nach folgenden zehn Altersgruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt:

unter 21, 21 - 24, 25 - 29, 30 - 34, 35 - 39, 40 - 44, 45 - 49, 50 - 59, 60 - 69, 70 und mehr.

Die Untersuchung der **Stimmabgabe** der Männer und Frauen für die einzelnen Parteien erfolgt für folgende fünf Altersgruppen:

unter 25, 25 - 34, 35 - 44, 45 - 59, 60 und mehr.

Grundlage der Auszählungen über die **Stimmabgabe** ist die Ausgabe von amtlichen **Stimmzetteln** mit **Unterscheidungsaufdruck** (Mann, Frau, Geburtsjahresgruppe).

(§ 1 – 8 WStatG)

(s. auch Tabellen 2 bis 5 sowie Schaubild 4 und 5 im Anhang)

Wahlsysteme

Mehrheitswahl (Persönlichkeitswahl):

Im Wahlkreis gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit (mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen) oder die relative Mehrheit (die meisten Stimmen) erhält. Die Stimmen für die unterlegenen Kandidaten sind verloren, kleinere Parteien erhalten dadurch keine Vertretung.

Verhältnisswahl:

Die Summe aller für eine Liste (Partei) abgegebenen Stimmen entscheidet über die Zahl der Abgeordneten einer Partei. Alle Stimmen kommen zur Geltung, so dass auch Kandidaten kleinerer Parteien Sitze im Parlament erringen können. Das Verhältniswahlsystem kann allerdings – insbesondere, wenn keine Sperrklausel vorgesehen ist – die Bildung von Splitterparteien und dadurch die Bildung parlamentarischer Mehrheiten verhindern.

Beim Bundestagswahlrecht handelt es sich um ein mit der Personenwahl verbundenes Verhältniswahlrecht bzw. um eine Mischung von Personen- und Listenwahlrecht. So werden 598 Abgeordnete nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Innerhalb dieser Verhältniswahl werden 299 Abgeordnete in Wahlkreisen über die Erststimme in relativer Mehrheitswahl und 299 Abgeordnete auf Landeslisten über die Zweitstimme in einer sogenannten Listenwahl gewählt. Bei den Landeslisten handelt es sich um starre Listen, weil die Reihenfolge der Bewerber vom Wähler nicht verändert werden kann. Zu den 598 Sitzen können noch Überhangmandate hinzukommen. Bei der Bundestagswahl 1998 waren es 13.

Außerdem kann das Bundeswahlrecht ein Zweistimmenwahlrecht genannt werden, weil dem Wähler zwei Stimmen zur Verfügung stehen. Die Zweitstimme ist – vorbehaltlich der sich aus dem BWG ergebenden Abweichungen (insbesondere Überhangmandate) – ausschlaggebend für die Sitzverteilung als solche, also für die Verteilung der 598 Abgeordneten. Mit der Erststimme wird der Wahlkreisabgeordnete (Direktwahl) gewählt. Landeslisten gleicher Parteien gelten grundsätzlich im Wahlgebiet zwecks besserer Verwertung der Stimmen für die Sitzverteilung als miteinander verbunden. Die Verteilung der Bundestagssitze auf die Parteien im Bund und dann deren Weiterverteilung auf die Landeslisten erfolgt nach dem System "Niemeyer".

(§§ 1, 4, 6 BWG)

(s. auch „Sitzverteilung“, „Sperrklausel“, „Überhangmandate“)

Wahltermin

Nach Art. 39 GG findet die Neuwahl des Deutschen Bundestages frühestens sechsvierzig, spätestens achtundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Der Bundespräsident bestimmt nach § 16 BWG den Tag der Hauptwahl (Wahltag), der ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein muss.

(Art. 39 GG, § 16 BWG)

Wahltermine zum Deutschen Bundestag seit 1949

Wahlperiode	Tag der Wahl
1.	14.08.1949
2.	06.09.1953
3.	15.09.1957
4.	17.09.1961
5.	19.09.1965
6.	28.09.1969
7.	19.11.1972
8.	03.10.1976
9.	05.10.1980
10.	06.03.1983
11.	25.01.1987
12.	02.12.1990
13.	16.10.1994
14.	27.09.1998
15.	22.09.2002

Wahlunterlagen

1. Aufbewahrung

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, so verpackt der Wahlvorsteher je für sich

- die Stimmzettel, geordnet und gebündelt nach Wahlkreisbewerbern, nach Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, und nach ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- die eingenommenen Wahlscheine,

soweit sie nicht der Wahl Niederschrift beigelegt sind, versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeindebehörde.

Die Gemeindebehörde hat die Pakete zu verwahren bis die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen ist. Sie hat die Unterlagen auf Anforderung dem Kreiswahlleiter vorzulegen. Werden nur Teile eines Pakets angefordert, so bricht die Gemeindebehörde das Paket in Gegenwart von zwei Zeugen auf, entnimmt ihm den angeforderten Teil und versiegelt das Paket erneut. Über den Vorgang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

2. Vernichtung

Die eingenommenen Wahlbenachrichtigungen sind unverzüglich zu vernichten. Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine (§ 28 Abs. 8 BWO) und Verzeichnisse der Wahlberechtigten von Sonderwahlbezirken (§ 29 Abs. 1 BWO) sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstrafat von Bedeutung sein können. Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl des neuen Deutschen Bundestages vernichtet werden. Der Landeswahlleiter kann zulassen, dass die zur Vernichtung in Betracht kommenden Unterlagen schon früher vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren oder für eine Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Straftat von Bedeutung sein können.

(§§ 73, 90 BWO)

Wahlvergehen

Wahlvergehen sind die in den §§ 107 bis 108d StGB bedrohten Handlungen, die sich gegen die rechtmäßige Durchführung von Wahlen und die freie Ausübung des Wahlrechts richten. Insbesondere soll die Verletzung des Wahlheimnisses (mit Freiheitsstrafen bis zu 2 Jahren), die Behinderung der freien Wahl durch Wählernötigung (mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu 10 Jahren), die Wahlfälschung (mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren) und die Wählerbestechung zur Herbeiführung bestimmter Wahlentscheidungen (mit Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren) geahndet werden.

(§§ 107 – 108 d StGB)

Wahlvorbereitungsurlaub

Einem Bewerber um einen Sitz im Bundestag ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub von bis zu zwei Monaten zu gewähren. Ein Anspruch auf Fortzahlung seiner Bezüge besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

(Art. 48 GG, § 3 AbgG)

Wahlvorsteher und Wahlvorstand

Vor jeder Wahl sind für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorsteher und sein Stellvertreter sowie ein Wahlvorstand zu ernennen. Die Aufgaben von Wahlvorsteher und Wahlvorstand sind u.a.:

Wahlvorsteher

- Bestellung des Schriftführers und dessen Stellvertreter,
- Verpflichtung der Mitglieder zur unparteiischen Wahrnehmung des Amtes und zur Verschwiegenheit,
- Eröffnung und Beendigung der Wahlhandlung,
- Leitung der Stimmabgabe,
- Berichtigung des Wählerverzeichnisses,
- Abschluss der Niederschrift,
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
- Meldung des im Wahlbezirk festgestellten Wahlergebnisses,
- Abwicklung sonstiger Wahlgeschäfte.

Wahlvorstand

- Überwachung der Wahlhandlung im allgemeinen,
- Wahrung der Geheimhaltung der Wahl. Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Wahlraum,
- Beschlussfassung über Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers,
- Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen,
- Entscheidung über alle Anstände bei der Wahlhandlung und Stimmzählung,
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk.

Beweglicher Wahlvorstand

Für die Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten sollen bei entsprechendem Bedürfnis und soweit möglich bewegliche Wahlvorstände gebildet werden. Der bewegliche Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher des zuständigen Wahlbezirks oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern des Wahlvorstandes. Die Gemeindebehörde kann jedoch auch den beweglichen Wahlvorstand eines anderen Wahlbezirks der Gemeinde mit der Entgegennahme der Stimmzettel beauftragen.

(§§ 8 - 11, 31, 32, 37, 38, 40 BWG, §§ 5 - 8, 49, 52 - 75 BWO)

Wiederholungswahl

Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so wird sie nach Maßgabe der Entscheidung wiederholt. Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

(§ 44 BWG, § 83 BWO)

Zusammentritt des Deutschen Bundestages

Der neugewählte Deutsche Bundestag muss nach Art. 39 GG spätestens am 30. Tage nach der Wahl zusammentreten.

Zweitstimme

Die Zweitstimme wird auf der rechten Stimmzettelhälfte (Blaudruck) abgegeben. Mit dieser Stimme entscheidet sich der Wähler für eine bestimmte Partei (Landesliste). Unter dem Parteinamen sind die ersten fünf Bewerber der Landesliste aufgeführt. Die Zweitstimme ist – vorbehaltlich der sich aus dem BWG ergebenden Abweichungen (insbesondere Überhangmandate) – für die Sitzverteilung ausschlaggebend. Nur Parteien können Landeslisten einreichen. Nach der Zahl der Zweitstimmen im Bundesgebiet bzw. in den Ländern errechnet sich die Zahl der Sitze für die Parteien.

(§§ 4, 6, 27 BWG, § 45 BWO)

(s. auch "Erststimme", „Sitzverteilung“, „Überhangmandate“, „Wahlsystem“)

(s. auch Schaubild 6 im Anhang)

Anhang
zum
ABC der Bundestagswahl 2002

Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag im Wahlkreis 63 Bonn

am

Sie haben 2 Stimmen

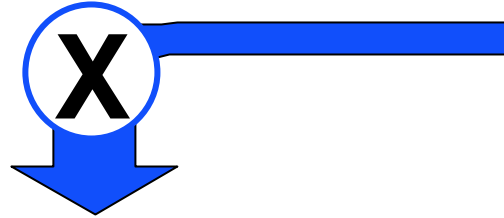


hier 1 Stimme

für die Wahl

eines/einer Wahlkreis-
abgeordneten

Erststimme



hier 1 Stimme

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)

- maßgebende Stimme für die Verteilung der
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

Zweitstimme

1	Kelber, Ulrich <small>Dipl.Informatiker Bonn-Beuel Neustraße 37</small>	SPD <small>Sozialdemokratische Partei Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
2	Hauser, Norbert <small>Rechtsanwalt Bonn-Bad Godesberg Elfstraße 26</small>	CDU <small>Christlich Demokratische Union Deutschlands</small>	<input type="radio"/>
3	Dr. Westerwelle, Guido <small>Rechtsanwalt Bonn Heerstraße 85</small>	F.D.P. <small>Freie Demokratische Partei</small>	<input type="radio"/>
4	Manemann, Coletta <small>Dipl.Pädagogin Bonn Humboldtstraße 2</small>	GRÜNE <small>BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN</small>	<input type="radio"/>
8	Müchler, Frank <small>Buchhändler Düsseldorf Ohligserstraße 45</small>	BüSo <small>Bürgerrechts- bewegung Solidarität</small>	<input type="radio"/>

<input type="radio"/>	SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands <small>Franz Müntefering, Anke Fuchs, Rudolf Dreßler, Wolf-Michael Catenhusen, Ingrid Matthäus-Maier</small>	1
<input type="radio"/>	CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands <small>Dr. Norbert Blüm, Peter Hintze, Irmgard Karwatzki, Dr. Norbert Lammert, Dr. Jürgen Rüttgers</small>	2
<input type="radio"/>	F.D.P.	Freie Demokratische Partei <small>Dr. Guido Westerwelle, Jürgen W. Möllemann, Ulrike Flach, Paul Friedhoff, Dr. Werner H. Hoyer</small>	3
<input type="radio"/>	GRÜNE	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN <small>Kerstin Müller, Ludger Volmer, Christa Nickels, Dr. Reinhard Loske, Simone Probst</small>	4
<input type="radio"/>	PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus <small>Ulla Jelpke, Ursula Lötzer, Knud Vöcking, Ernst Dmytrowski, Astrid Keller</small>	5
<input type="radio"/>	Deutsch- land	Ab jetzt ... Bündnis für Deutschland <small>Horst Zaborowski, Dr.-Ing. Helmut Fleck, Dietmar-Lothar Dander, Ricardo Pielsticker, Uwe Karg</small>	6
<input type="radio"/>	APPD	Anarchistische Pogo - Partei Deutschlands <small>Rainer Kaufmann, Matthias Bender, Daniel-Lars Kroll, Markus Bittmann, Markus Rykalski</small>	7
<input type="radio"/>	BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität <small>Helga Zepp-LaRouche, Karl-Michael Vitt, Andreas Schumacher, Hildegard Reynen-Kaiser, Walter vom Stein</small>	8

2 Wahlberechtigte, Wähler und Stimmabgabe im Bundesgebiet bei den Bundestagswahlen seit 1949

Tag der Wahl	Wahl-		Wähler		Stimmen ¹⁾				Von den gültigen Stimmen ¹⁾ entfielen auf													
	berechtigte				ungültig		gültig		SPD		CDU		CSU		F.D.P.		GRÜNE		PDS		Sonstige	
	Anzahl	% ²⁾	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
14.08.1949 ³⁾	31.207.620	24.495.614	78,5	763.216	3,1	23.732.398	6.934.975	29,2	5.978.636	25,2	1.380.448	5,8	2.829.920	11,9	-	-	-	-	6.608.419	27,8		
06.09.1953 ³⁾	33.120.940	28.479.550	86,0	928.278	3,3	27.551.272	7.944.943	28,8	10.016.594	36,4	2.427.387	8,8	2.629.163	9,5	-	-	-	-	4.533.185	16,5		
15.09.57	35.400.923	31.072.894	87,8	1.167.466	3,8	29.905.428	9.495.571	31,8	11.875.339	39,7	3.133.060	10,5	2.307.135	7,7	-	-	-	-	3.094.323	10,3		
17.09.61	37.440.715	32.849.624	87,7	1.298.723	4,0	31.550.901	11.427.355	36,2	11.283.901	35,8	3.014.471	9,6	4.028.766	12,8	-	-	-	-	1.796.408	5,7		
19.09.65	38.510.395	33.416.207	86,8	795.765	2,4	32.620.442	12.813.186	39,3	12.387.562	38,0	3.136.506	9,6	3.096.739	9,5	-	-	-	-	1.186.449	3,6		
28.09.69	38.677.235	33.523.064	86,7	557.040	1,7	32.966.024	14.065.716	42,7	12.079.535	36,6	3.115.652	9,5	1.903.422	5,8	-	-	-	-	1.801.699	5,5		
19.11.72	41.446.302	37.761.589	91,1	301.839	0,8	37.459.750	17.175.169	45,8	13.190.837	35,2	3.615.183	9,7	3.129.982	8,4	-	-	-	-	348.579	0,9		
03.10.76	42.058.015	38.165.753	90,7	343.253	0,9	37.822.500	16.099.019	42,6	14.367.302	38,0	4.027.499	10,6	2.995.085	7,9	-	-	-	-	333.595	0,9		
05.10.80	43.231.741	38.292.176	88,6	353.115	0,9	37.938.981	16.260.677	42,9	12.989.200	34,2	3.908.459	10,3	4.030.999	10,6	569.589	1,5	-	-	180.057	0,5		
06.03.83	44.088.935	39.279.529	89,1	338.841	0,9	38.940.687	14.865.807	38,2	14.857.680	38,2	4.140.865	10,6	2.706.942	7,0	2.167.431	5,6	-	-	201.962	0,5		
25.01.87	45.327.982	38.225.294	84,3	357.975	0,9	37.867.319	14.025.763	37,0	13.045.745	34,5	3.715.827	9,8	3.440.911	9,1	3.126.256	8,3	-	-	512.817	1,4		
02.12.1990 ⁴⁾	60.436.560	46.995.915	77,8	540.143	1,1	46.455.772	15.545.366	33,5	17.055.116	36,7	3.302.980	7,1	5.123.233	11,0	2.347.407 ⁵⁾	5,1 ⁵⁾	1.129.578	2,4	1.952.092	4,2		
16.10.1994 ⁴⁾	60.452.009	47.737.999	79,0	632.825	1,3	47.105.174	17.140.354	36,4	16.089.960	34,2	3.427.196	7,3	3.258.407	6,9	3.424.315	7,3	2.066.176	4,4	1.698.766	3,6		
27.09.1998 ⁴⁾	60.762.751	49.947.087	82,2	638.575	1,3	49.308.512	20.181.269	40,9	14.004.908	28,4	3.324.480	6,7	3.080.955	6,2	3.301.624	6,7	2.515.454	5,1	2.899.822	5,9		

1) Seit 1953 Zweitstimmen. - 2) Wahlbeteiligung. - 3) Ohne Saarland. - 4) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990. - 5) Dar. B 90/Gr.: 559 207 = 1,2

3 Wahlberechtigte und Wähler bei den Bundestagswahlen

1961 bis 1990* nach Geschlecht

Wahljahr	Wahlberechtigte ¹⁾	Wähler ¹⁾
	1000	
	Insgesamt	
1961	35.244,4	30.821,1
1965	35.768,4	30.714,4
1969	36.030,3	31.007,5
1972	38.494,8	34.940,4
1976	37.688,2	34.064,2
1980	37.946,6	33.256,8
1983	39.694,7	35.093,2
1987	40.815,9	33.922,7
1990 ²⁾	55.675,6	42.473,8
	Männer	
1961	16.038,9	14.265,0
1965	16.237,2	14.200,5
1969	16.238,8	14.206,7
1972	17.724,2	16.197,2
1976	17.376,1	15.779,5
1980	17.568,7	15.501,2
1983	18.493,5	16.474,8
1987	19.181,0	16.152,3
1990 ²⁾	26.228,6	20.191,8
	Frauen	
1961	19.205,5	16.556,1
1965	19.531,2	16.513,8
1969	19.791,5	16.800,9
1972	20.770,7	18.743,2
1976	20.312,1	18.284,6
1980	20.377,9	17.755,6
1983	21.201,2	18.618,3
1987	21.634,9	17.770,3
1990 ²⁾	29.447,0	22.281,9

* Für 1994 und 1998 liegen wegen der Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik keine Angaben vor.

1) Ohne Personen mit Wahlschein. - 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

4 Wahlbeteiligung der Männer und Frauen nach Altersgruppen bei den Bundestagswahlen 1953 bis 1990*

Alter von ... bis unter ... Jahren	Wahlbeteiligung ¹⁾										
	1990 ²⁾	1987	1983	1980	1976	1972	1969	1965	1961	1957 ³⁾	1953 ⁴⁾
Insgesamt											
unter 21.....	64,7	76,8	84,3	80,4	84,1	84,6	-	-	-	-	-
21 - 25.....	61,8	73,1	81,5	78,9	82,9	84,4	76,6	76,8	79,5	80,6	77,6
25 - 30.....	66,3	75,9	83,8	82,2	86,5	88,2	81,4	81,7	84,1	84,6	82,2
30 - 35.....	71,3	80,3	87,0	86,2	89,2	90,8	86,1	86,2	-	-	-
35 - 40.....	75,7	83,8	89,3	88,6	91,5	92,3	87,8	88,2	89,2	88,5	86,5
40 - 45.....	79,5	86,0	91,1	90,3	92,7	93,1	89,4	89,0	-	-	-
45 - 50.....	82,1	87,9	92,2	91,2	93,6	93,9	89,6	88,8	90,4	90,5	89,0
50 - 60.....	84,6	89,4	92,7	92,3	93,8	94,1	89,6	89,4	90,5	90,8	90,2
60 - 70.....	86,5	89,7	92,3	92,2	93,7	93,2	88,6	88,5	89,3	89,7	88,6
70 und mehr.....	74,5	79,4	84,9	85,7	88,0	85,9	79,5	79,3	80,5	81,1	79,0
Insgesamt.....	76,3	83,1	88,4	87,6	90,4	90,8	86,1	85,9	87,4	87,8	86,3
Männer											
unter 21.....	66,3	78,9	85,4	81,6	84,9	85,0	-	-	-	-	-
21 - 25.....	63,2	74,4	82,2	79,8	83,0	83,9	76,3	76,1	78,9	80,9	77,8
25 - 30.....	66,3	76,6	83,9	81,9	86,3	87,6	80,4	81,6	84,5	85,3	82,7
30 - 35.....	70,6	80,2	86,6	85,8	88,8	90,4	86,2	86,6	-	-	-
35 - 40.....	75,2	83,7	89,0	88,1	91,0	92,4	88,5	89,2	90,1	89,6	87,2
40 - 45.....	79,3	85,8	90,8	90,3	92,8	93,4	90,4	90,3	-	-	-
45 - 50.....	82,2	88,0	92,3	91,6	93,9	94,5	91,3	90,8	91,6	91,8	89,8
50 - 60.....	85,0	90,0	93,2	93,1	94,8	95,2	91,6	91,3	92,0	92,4	91,7
60 - 70.....	88,2	91,5	93,6	93,5	94,8	94,5	91,1	91,2	91,8	92,9	92,2
70 und mehr.....	81,3	85,1	88,5	89,6	91,2	90,2	85,9	86,4	87,1	88,3	87,1
Insgesamt.....	77,0	84,2	89,1	88,2	90,8	91,4	87,5	87,5	88,9	89,6	88,0
Frauen											
unter 21.....	63,1	74,6	83,2	79,2	83,2	84,3	-	-	-	-	-
21 - 25.....	60,4	71,7	80,6	78,0	82,9	85,0	77,0	77,5	80,0	80,3	77,4
25 - 30.....	66,4	75,2	83,7	82,6	86,8	88,8	82,5	81,7	83,7	84,0	81,8
30 - 35.....	72,1	80,3	87,4	86,6	89,7	91,3	86,0	85,7	-	-	-
35 - 40.....	76,3	83,9	89,7	89,2	92,0	92,3	87,0	87,3	88,5	87,6	86,0
40 - 45.....	79,8	86,3	91,3	90,4	92,6	92,8	88,5	88,0	-	-	-
45 - 50.....	82,0	87,9	92,0	90,8	93,3	93,5	88,5	87,4	89,5	89,4	88,4
50 - 60.....	84,2	88,8	92,2	91,6	93,0	93,3	88,2	88,1	89,2	89,4	89,0
60 - 70.....	85,3	88,4	91,5	91,3	93,0	92,2	86,7	86,4	87,3	87,4	85,9
70 und mehr.....	71,3	76,5	82,9	83,6	86,0	83,3	75,7	74,8	75,8	75,3	72,5
Insgesamt.....	75,7	82,1	87,8	87,1	90,0	90,2	84,9	84,6	86,2	86,3	84,9

* Für 1994 und 1998 liegen wegen der Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik keine Angaben vor.

1) Ohne Personen mit Wahlschein. - 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

3) Ohne Saarland. - 4) Ohne Rheinland-Pfalz, Bayern und Saarland.

5 Zweitstimmen nach Geschlecht und Partei bei Bundestagswahlen 1961 bis 1990*

Prozent

Wahljahr	Zweitstimmen ¹⁾		
	Insgesamt	Männer	Frauen
SPD			
1961.....	36,1	39,7	32,9
1965.....	39,8	44,0	36,2
1969.....	42,8	45,6	40,4
1972.....	46,3	46,9	45,7
1976.....	43,3	43,6	43,1
1980.....	43,5	43,1	43,9
1983.....	38,9	38,4	39,4
1987.....	38,1	38,5	37,8
1990 ²⁾	33,8	34,1	33,6
CDU			
1961.....	35,7	31,9	39,0
1965.....	37,7	33,5	41,3
1969.....	36,5	32,1	40,3
1972.....	35,1	33,8	36,3
1976.....	37,4	36,8	38,0
1980.....	33,8	34,0	33,5
1983.....	38,0	37,4	38,5
1987.....	34,2	33,2	35,1
1990 ²⁾	36,6	35,3	37,8
CSU			
1961.....	9,6	8,5	10,6
1965.....	9,6	8,6	10,4
1969.....	9,5	8,5	10,3
1972.....	9,5	9,2	9,7
1976.....	10,6	10,4	10,8
1980.....	10,2	10,2	10,2
1983.....	10,5	10,3	10,7
1987.....	9,6	9,3	10,0
1990 ²⁾	6,8	6,7	7,0
F.D.P			
1961.....	12,9	13,6	12,2
1965.....	9,4	9,7	9,2
1969.....	5,6	6,1	5,3
1972.....	8,2	8,8	7,7
1976.....	7,8	8,1	7,6
1980.....	10,6	10,5	10,8
1983.....	6,7	7,2	6,3
1987.....	8,7	9,2	8,3
1990 ²⁾	10,8	11,0	10,6
GRÜNE			
1980.....	1,4	1,6	1,2
1983.....	5,3	5,9	4,8
1987.....	8,0	8,3	7,7
1990 ²⁾³⁾	4,7	4,6	4,9
Sonstige			
1961.....	5,8	6,4	5,3
1965.....	3,5	4,3	2,9
1969.....	5,6	7,7	3,7
1972.....	0,9	1,3	0,6
1976.....	0,8	1,2	0,5
1980.....	0,5	0,6	0,3
1983.....	0,5	0,7	0,3
1987.....	1,4	1,6	1,2
1990 ²⁾	8,2	9,2	7,3

* Für 1994 und 1998 liegen wegen der Aussetzung der repräsentativen Wahlstatistik keine Angaben vor.

1) Ohne Stimmen der Briefwähler. - 2) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

3) Davon B90/Gr.: 1,1; 1,0; 1,2

6 Verteilung der Bundestagswahlkreise auf die Bundesländer seit 1949

Land	Zahl der Wahlkreise					
	1949 - 1953	1957 - 1961	1965 - 1976	1980 - 1987	1990 ¹⁾ - 1998	2001 ¹⁾ -
Baden-Württemberg	33 ²⁾	33	36	37	37	37
Bayern	47	47	44	45	45	44
Berlin.....	-	-	-	-	13	12
Brandenburg.....	-	-	-	-	12	10
Bremen	3	3	3	3	3	2
Hamburg.....	8	8	8	7	7	6
Hessen.....	22	22	22	22	22	21
Mecklenburg-Vorpommern	-	-	-	-	9	7
Niedersachsen.....	34	34	30	31	31	29
Nordrhein-Westfalen.....	66	66	73	71	71	64
Rheinland-Pfalz	15	15	16	16	16	15
Saarland	-	5	5	5	5	4
Sachsen.....	-	-	-	-	21	17
Sachsen-Anhalt	-	-	-	-	13	10
Schleswig-Holstein	14	14	11	11	11	11
Thüringen.....	-	-	-	-	12	10
Insgesamt	242	247	248	248	328	299

1) Nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990

2) 1949: Davon Baden-Württemberg 20, Baden 7, Württemberg-Hohenzollern 6.

7 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Parteien bei den Bundestagswahlen seit 1949¹⁾

Jahr der Wahl ¹⁾	Bundestagsabgeordnete			SPD		CDU		CSU ²⁾		F.D.P.		GRÜNE ³⁾		Sonstige ⁴⁾	
	insgesamt	darunter Frauen		zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen	zusammen	dar. Frauen
		Anzahl	%												
1949 Wkr.	242	12	5,0	96	6	91	5	24	1	12	-	-	-	19	-
LI.	168	17	10,1	40	7	26	5	-	-	41	1	-	-	61	4
Insg.	410	29	7,1	136	13	117	10	24	1	53	1	-	-	80	4
1953 Wkr.	242	9	3,7	45	3	130	5	42	1	14	-	-	-	11	-
LI.	267	36	13,5	117	18	67	11	10	2	39	3	-	-	34	2
Insg.	509	45	8,8	162	21	197	16	52	3	53	3	-	-	45	2
1957 Wkr.	247	9	3,6	46	4	147	3	47	1	1	-	-	-	6	1
LI.	272	39	14,3	135	18	75	16	8	2	42	3	-	-	12	-
Insg.	519	48	9,2	181	22	222	19	55	3	43	3	-	-	18	1
1961 Wkr.	247	7	2,8	91	5	114	1	42	1	-	-	-	-	-	-
LI.	274	36	13,1	112	16	87	14	8	2	67	4	-	-	-	-
Insg.	521	43	8,3	203	21	201	15	50	3	67	4	-	-	-	-
1965 Wkr.	248	8	3,2	94	6	118	1	36	1	-	-	-	-	-	-
LI.	270	28	10,4	123	13	84	11	13	2	50	2	-	-	-	-
Insg.	518	36	6,9	217	19	202	12	49	3	50	2	-	-	-	-
1969 Wkr.	248	6	2,4	127	5	87	1	34	-	-	-	-	-	-	-
LI.	270	28	10,4	110	13	114	11	15	2	31	2	-	-	-	-
Insg.	518	34	6,6	237	18	201	12	49	2	31	2	-	-	-	-
1972 Wkr.	248	4	1,6	152	4	65	-	31	-	-	-	-	-	-	-
LI.	270	26	9,6	90	9	121	14	17	1	42	2	-	-	-	-
Insg.	518	30	5,8	242	13	186	14	48	1	42	2	-	-	-	-
1976 Wkr.	248	7	2,8	114	5	94	2	40	-	-	-	-	-	-	-
LI.	270	31	11,5	110	10	107	15	13	2	40	4	-	-	-	-
Insg.	518	38	7,3	224	15	201	17	53	2	40	4	-	-	-	-
1980 Wkr.	248	11	4,4	127	7	81	4	40	-	-	-	-	-	-	-
LI.	271	33	12,2	101	12	104	12	12	2	54	7	-	-	-	-
Insg.	519	44	8,5	228	19	185	16	52	2	54	7	-	-	-	-
1983 Wkr.	248	10	4,0	68	3	136	7	44	-	-	-	-	-	-	-
LI.	272	41	15,1	134	18	66	7	9	3	35	3	27	10	1	-
Insg.	520	51	9,8	202	21	202	14	53	3	35	3	27	10	1	-
1987 Wkr.	248	18	7,3	79	9	124	8	45	1	-	-	-	-	-	-
LI.	271	62	22,9	114	22	61	8	4	1	48	6	42	24	2	1
Insg.	519	80	15,4	193	31	185	16	49	2	48	6	42	24	2	1
1990 Wkr.	328	40	12,2	91	15	192	22	43	3	1	-	-	-	1	-
LI.	334	96	28,7	148	50	76	17	8	2	78	16	8	3	16	8
Insg.	662	136	20,5	239	65	268	39	51	5	79	16	8	3	17	8
1994 Wkr.	328	44	13,4	103	20	177	19	44	4	-	-	-	-	4	1
LI.	344	133	38,7	149	65	67	17	6	2	47	8	49	29	26	12
Insg.	672	177	26,3	252	85	244	36	50	6	47	8	49	29	30	13
1998 Wkr.	328	76	23,2	212	66	74	5	38	3	-	-	-	-	4	2
LI.	341	130	38,1	86	39	124	34	9	3	43	9	47	27	32	18
Insg.	669	206	30,8	298	105	198	39	47	6	43	9	47	27	36	20

* Jeweils Stand bei der Wahl; einschl. der bis 1987 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Abgeordneten.

1) Wkr. = Gewählte im Wahlkreis, LI. = Gewählte über Landesliste, Insg. = Gewählte insgesamt.

2) CSU nur in Bayern, 1957 auch im Saarland. - 3) 1990: B90/Gr. - 4) 1990 und 1994: PDS.

8 Bundestagsabgeordnete nach Geschlecht und Alter seit 1949

Jahr	Bundestagsabgeordnete ¹⁾								
	insgesamt		davon						
			männlich	weiblich	im Alter von ... bis ... Jahren				
	Anzahl	%			unter 35	35 - 44	45 - 49 ²⁾	50 - 59 ²⁾	60 und mehr ²⁾
1949	402	100	93,0	7,0	3,7	23,1	41,0	25,4	6,7
1953	487	100	91,8	8,2	3,3	20,5	39,2	30,4	6,6
1957	497	100	91,3	8,7	3,8	19,5	34,4	34,0	8,2
1961	499	100	92,0	8,0	2,8	20,4	33,1	34,1	9,6
1965	496	100	93,3	6,7	3,6	26,4	30,4	31,5	8,1
1969	496	100	93,8	6,3	4,6	28,6	35,3	26,8	4,6
1972	496	100	94,6	5,4	9,1	30,6	41,7	16,5	2,0
1976	496	100	92,9	7,1	7,9	29,2	43,8	17,7	1,4
1980	497	100	91,8	8,2	2,6	37,2	40,8	17,7	1,6
1983	498	100	90,2	9,8	3,0	29,7	42,0	23,1	2,2
1987	497	100	84,5	15,5	2,0	22,9	23,5	39,2	12,3
1990 ³⁾	662	100	79,5	20,5	8,8	31,6	27,3	29,2	3,2
1994 ³⁾	672	100	73,7	26,3	4,9	21,1	19,2	46,0	8,8
1998 ³⁾	669	100	69,2	30,8	7,0	16,6	18,2	48,1	10,0

1) Jeweils nach dem Stand bei der Wahl ohne die bis 1987 vom Berliner Abgeordnetenhaus Gewählten. - 2) Bis 1983: 45 - 54, 55 - 64, 65 und mehr.
3) Nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

9 Amtszeit der Bundespräsidenten

Prof. Dr Theodor Heuss	13.09.1949	bis	12.09.1959
Dr. h.c. Heinrich Lübke	13.09.1959	bis	30.06.1969
Dr. Dr. Gustav W. Heinemann	01.07.1969	bis	30.06.1974
Walter Scheel	01.07.1974	bis	30.06.1979
Prof. Dr. Karl Carstens	01.07.1979	bis	30.06.1984
Dr. Richard von Weizäcker	01.07.1984	bis	30.06.1994
Prof. Dr. Roman Herzog	01.07.1994	bis	30.06.1999
Johannes Rau	01.07.1999	bis	

10 Amtszeit der Bundeskanzler

Dr. Konrad Adenauer (CDU)	20.09.1949	bis	15.10.1963
Prof. Dr. Ludwig Erhard (CDU)	16.10.1963	bis	30.11.1966
Dr. h.c. Kurt Georg Kiesinger (CDU)	01.12.1966	bis	20.10.1969
Willy Brandt (SPD)	21.10.1969	bis	06.05.1974
Helmut Schmidt (SPD)	16.05.1974	bis	01.10.1982
Dr. Helmut Kohl (CDU)	01.10.1982	bis	27.10.1998
Gerhard Schröder (SPD)	27.10.1998	bis	

**11 Parteizugehörigkeit der Mitglieder der Bundesregierung und der
Länderregierungen sowie Stimmzahl der Länder
im Bundesrat am 1.5.2001**

Bundesregierung Landesregierung	Datum der Bundestags- bzw. Land- tagswahl	Partei- zugehörigkeit des Bundes- kanzlers, des Ministerpräsi- denten 1)	Parteizugehörigkeit der Minister/-innen 2)						Stimmen- zahl im Bundes- rat
			SPD	CDU, in Bayern CSU	F.D.P.	GRÜ- NE	PDS	Partei- los	
Bundesregierung	27.09.1998	SPD	11	-	-	3	-	1	X
Baden-Württemberg	23.05.2001	CDU	-	9	2	-	-	-	6
Bayern.....	13.09.1998	CSU	-	12	-	-	-	-	6
Berlin.....	10.10.1999	CDU	3	4	-	-	-	-	4
Brandenburg	05.09.1999	SPD	5	4	-	-	-	-	4
Bremen	06.06.1999	SPD	4	3	-	-	-	-	3
Hamburg	21.09.1997	SPD	7	-	-	3	-	1	3
Hessen.....	07.02.1999	CDU	-	7	2	-	-	-	5
Mecklenburg- Vorpommern	27.09.1998	SPD	5	-	-	-	3	-	3
Niedersachsen	01.03.1998	SPD	8	-	-	-	-	1	6
Nordrhein-Westfalen	14.05.2000	SPD	8	-	-	2	-	-	6
Rheinland-Pfalz.....	25.03.2001	SPD	6	-	2	-	-	-	4
Saarland.....	05.09.1999	CDU	-	6	-	-	-	1	3
Sachsen.....	19.09.1999	CDU	-	11	-	-	-	-	4
Sachsen-Anhalt.....	26.04.1998	SPD	7	-	-	1	-	-	4
Schleswig-Holstein..	27.02.2000	SPD	6	-	-	2	-	-	4
Thüringen.....	12.09.1999	CDU	-	9	-	-	-	-	4

1) Bzw: der Ministerpräsidentin. – In Berlin: Regierender Bürgermeister; in Bremen: Präsident des Senats; in Hamburg: Erster Bürgermeister . - 2) In Berlin, Bremen und Hamburg: Senatoren bzw. Senatorinnen.

12 Berechnung und Zuteilung der Abgeordnetensitze 1998

12.1 Berechnungsverfahren Niemeyer

Zunächst werden die für die verbundenen Landeslisten der einzelnen Parteien abgegebenen gültigen Zweitstimmen addiert. Berücksichtigt werden dabei nur die Parteien, die mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben.

Danach werden die 656 zu vergebenden Abgeordnetensitze mit der Zahl der Zweitstimmen der einzelnen Parteien multipliziert und durch die Gesamtzahl der Zweitstimmen aller an der Verteilung teilnehmenden Parteien dividiert. Dabei erhält jede Partei so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Die dann noch zu vergebenden Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten „Reste“, die sich bei der Berechnung ergeben, verteilt. Bei gleichen Zahlenbruchteilen („Resten“) entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

Nach der so ermittelten Anzahl der Sitze für die einzelnen Listenverbindungen sind diese jeweils parteiintern auf die einzelnen Landeslisten aufzuteilen, was ebenfalls nach dem oben erläuterten Rechenverfahren erfolgt.

12.2 Verteilung der Sitze auf die Listenverbindungen

Partei	Sitze insgesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insgesamt	Ganz-zahliger Anteil	„Reste“	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insgesamt	
SPD		20 181 269		285	,268		285	
CDU		14 004 908		197	,963	+ 1	198	
CSU	656 X	3 324 480	: 46.408.690	=	46	,992	+ 1	47
GRÜNE		3 301 624		46	,669	+ 1	47	
F.D.P.		3 080 955		43	,550		43	
PDS		2 515 454		35	,557	+ 1	36	
Insgesamt		46 408 690		652		+ 4	656	

12.3 Verteilung der Sitze auf die Landeslisten

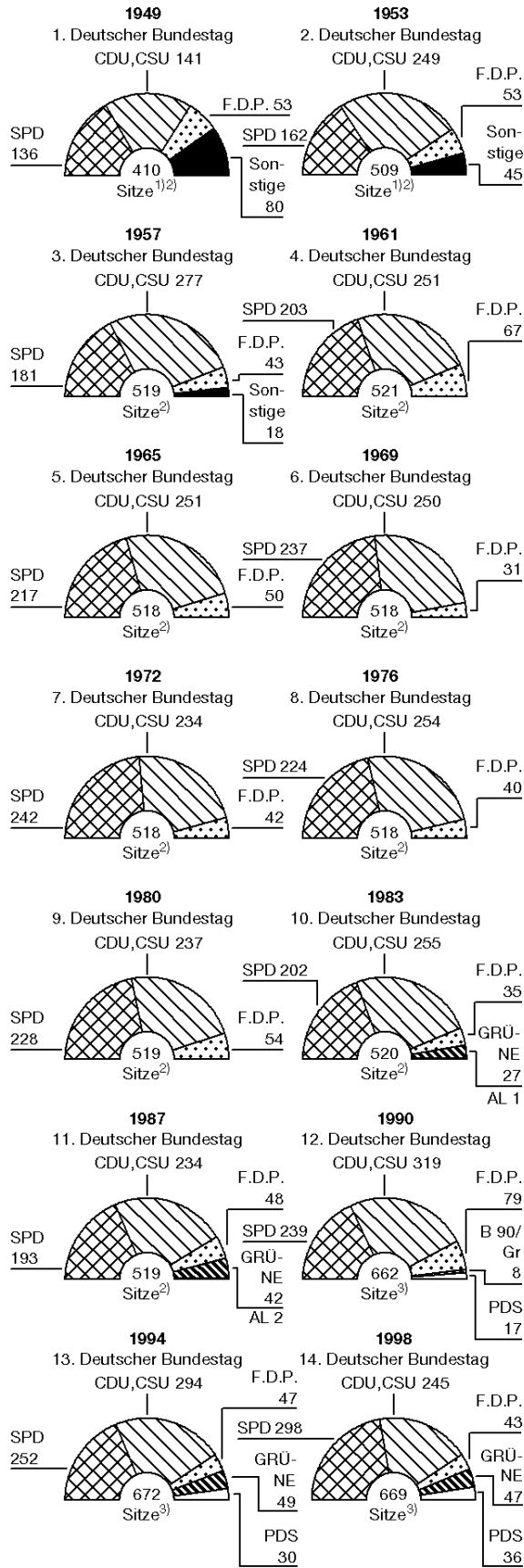
Partei	Sitze insgesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insgesamt	Ganz-zahliger Anteil	„Reste“	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insgesamt
SPD							
Schleswig-Holstein		788 907		11	,141		11
Hamburg		445 276		6	,288		6
Niedersachsen		2 446 945		34	,556	+ 1	35
Bremen		201 539		2	,846	+ 1	3
Nordrhein-Westfalen		5 097 425		71	,986	+ 1	72
Hessen		1 481 898		20	,927	+ 1	21
Rheinland-Pfalz		1 028 886		14	,530	+ 1	15
Baden-Württemberg	285 X	2 118 439	: 20 181 269	=	29 ,917	+ 1	30
Bayern		2 401 021		33	,907	+ 1	34
Saarland		361 486		5	,105		5
Berlin		740 915		10	,463		10
Mecklenburg-Vorpommern		384 746		5	,433		5
Brandenburg		670 744		9	,472		9
Sachsen-Anhalt		620 771		8	,767	+ 1	9
Thüringen		549 942		7	,766	+ 1	8
Sachsen		842 329		11	,895	+ 1	12
Insgesamt		20 181 269		275		+ 10	285
CDU							
Schleswig-Holstein		620 516		8	,773	+ 1	9
Hamburg		291 756		4	,125		4
Niedersachsen		1 689 953		23	,892	+ 1	24
Bremen		102 115		1	,444		1
Nordrhein-Westfalen		3 669 024		51	,872	+ 1	52
Hessen		1 238 158		17	,505		17
Rheinland-Pfalz		975 258		13	,788	+ 1	14
Baden-Württemberg	198 X	2 245 873	: 14 004 908	=	31 ,752	+ 1	32
Saarland		219 484		3	,103		3
Berlin		463 438		6	,552	+ 1	7
Mecklenburg-Vorpommern		318 939		4	,509		4
Brandenburg		320 443		4	,530	+ 1	5
Sachsen-Anhalt		444 311		6	,282		6
Thüringen		460 441		6	,510	+ 1	7
Sachsen		945 199		13	,363		13
Insgesamt		14 004 908		190		+ 8	198
CSU							
Bayern	47 X	3 324 480	: 3 324 480	=	47 ,000		47
GRÜNE							
Schleswig-Holstein		112 287		1	,598	+ 1	2
Hamburg		104 658		1	,490		1
Niedersachsen		292 799		4	,168		4
Bremen		45 303		0	,645	+ 1	1
Nordrhein-Westfalen		745 911		10	,618	+ 1	11
Hessen		293 939		4	,184		4
Rheinland-Pfalz		152 009		2	,164		2
Baden-Württemberg	47 X	549 567	: 3 301 624	=	7 ,823	+ 1	8
Bayern		413 909		5	,892	+ 1	6
Saarland		37 807		0	,538		-
Berlin		221 849		3	,158		3
Mecklenburg-Vorpommern		32 132		0	,457		-
Brandenburg		55 884		0	,796	+ 1	1
Sachsen-Anhalt		54 538		0	,776	+ 1	1
Thüringen		62 068		0	,884	+ 1	1
Sachsen		126 964		1	,807	+ 1	2
Insgesamt		3 301 624		38		+ 9	47

12.3 Verteilung der Sitze auf die Landeslisten

Partei	Sitze insgesamt	Zweitstimmen nach Parteien	Zweitstimmen insgesamt	Ganz-zahliger Anteil	„Reste“	Sitze nach dem größten Rest	Sitze insgesamt
F.D.P.							
Schleswig-Holstein		131 611		1 ,837	+ 1	2	
Hamburg		62 835		0 ,877	+ 1	1	
Niedersachsen		314 503		4 ,389		4	
Bremen		23 809		0 ,332		-	
Nordrhein-Westfalen		789 745		11 ,022		11	
Hessen		279 988		3 ,908	+ 1	4	
Rheinland-Pfalz		177 016		2 ,471	+ 1	3	
Baden-Württemberg	43 X	524 527	: 3 080 955	= 7 ,321		7	
Bayern		354 620		4 ,949	+ 1	5	
Saarland		32 517		0 ,454		-	
Berlin		95 403		1 ,332		1	
Mecklenburg-Vorpommern		24 300		0 ,339		-	
Brandenburg		43 896		0 ,613	+ 1	1	
Sachsen-Anhalt		66 428		0 ,927	+ 1	1	
Thüringen		54 233		0 ,757	+ 1	1	
Sachsen		105 524		1 ,473	+ 1	2	
Insgesamt		3 080 955		34	+ 9	43	
PDS							
Schleswig-Holstein		25 470		0 ,365		-	
Hamburg		22 603		0 ,323		-	
Niedersachsen		50 068		0 ,717	+ 1	1	
Bremen		9 815		0 ,140		-	
Nordrhein-Westfalen		131 550		1 ,883	+ 1	2	
Hessen		52 216		0 ,747	+ 1	1	
Rheinland-Pfalz		25 083		0 ,359		-	
Baden-Württemberg	36 X	58 013	: 2 515 454	= 0 ,830	+ 1	1	
Bayern		46 301		0 ,663	+ 1	1	
Saarland		7 087		0 ,101		-	
Berlin		263 337		3 ,769	+ 1	4	
Mecklenburg-Vorpommern		257 464		3 ,685	+ 1	4	
Brandenburg		313 090		4 ,481		4	
Sachsen-Anhalt		337 393		4 ,829	+ 1	5	
Thüringen		338 200		4 ,840	+ 1	5	
Sachsen		577 764		8 ,269		8	
Insgesamt		2 515 454		27	+ 9	36	

Schaubild 1

Sitze der Parteien im Deutschen Bundestag seit 1949
Stand jeweils bei der Wahl



1) Ohne Saarland. - 2) Einschl. der Abgeordneten von Berlin-West. - 3) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3.10.1990.

Schaubild 2

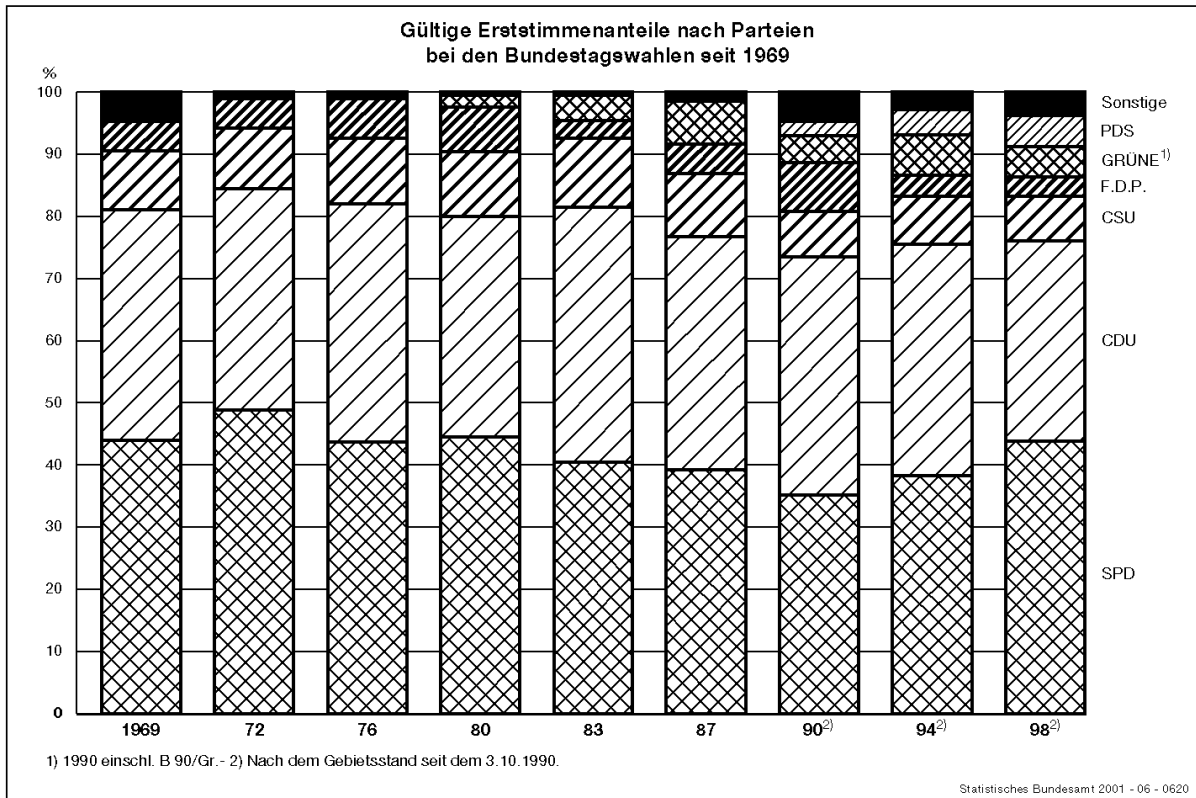


Schaubild 3

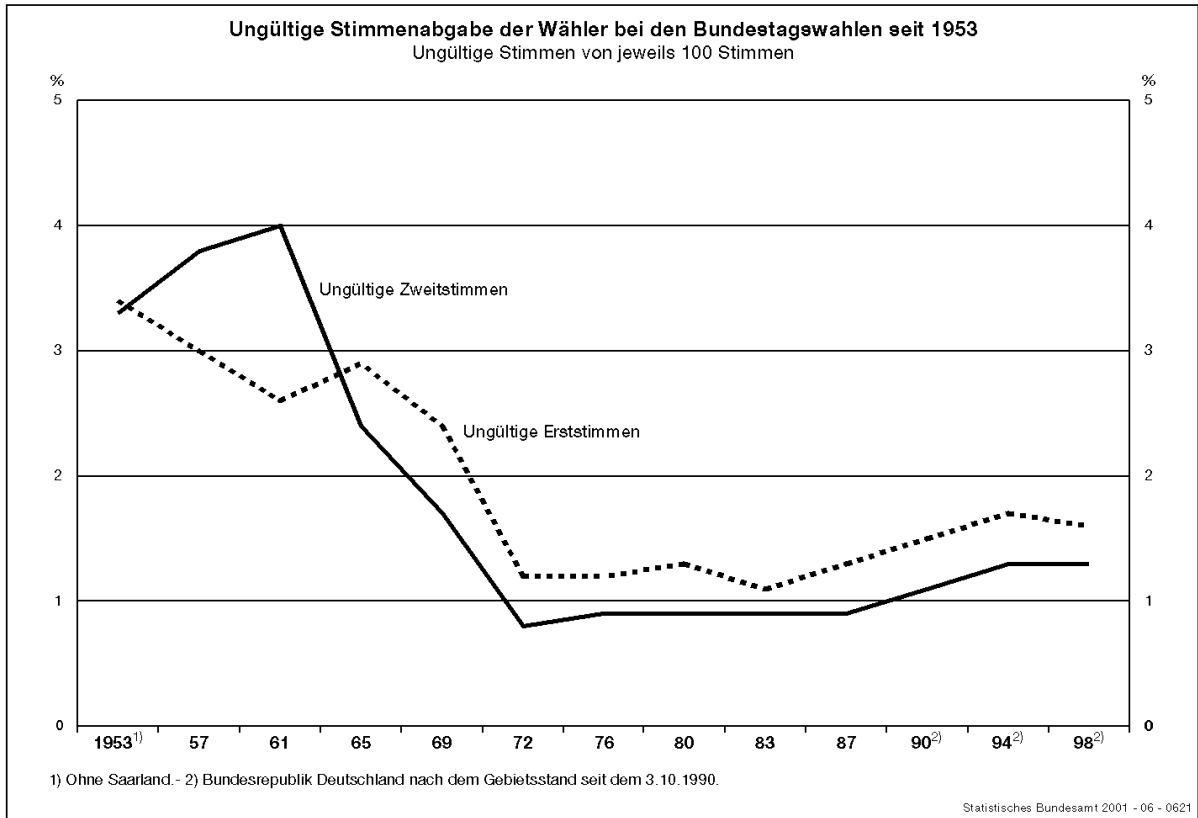
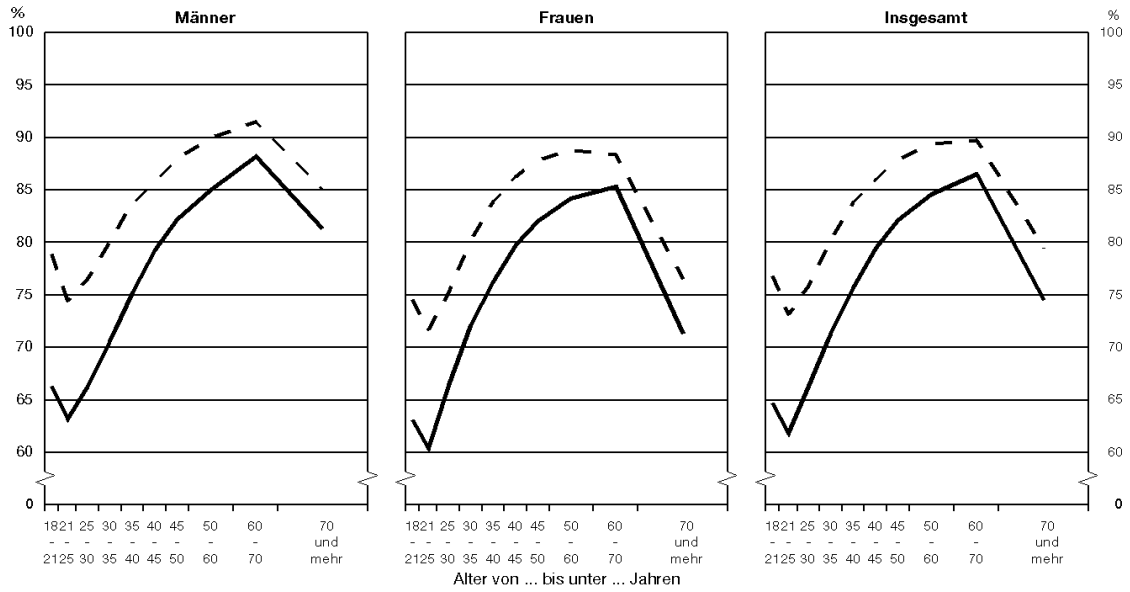


Schaubild 4

**Wahlbeteiligung¹⁾ der Männer und Frauen bei den Bundestagswahlen 1987 und 1990
nach dem Alter**

Wähler von jeweils 100 Wahlberechtigten

— Bundestagswahl 1990²⁾ - - - Bundestagswahl 1987



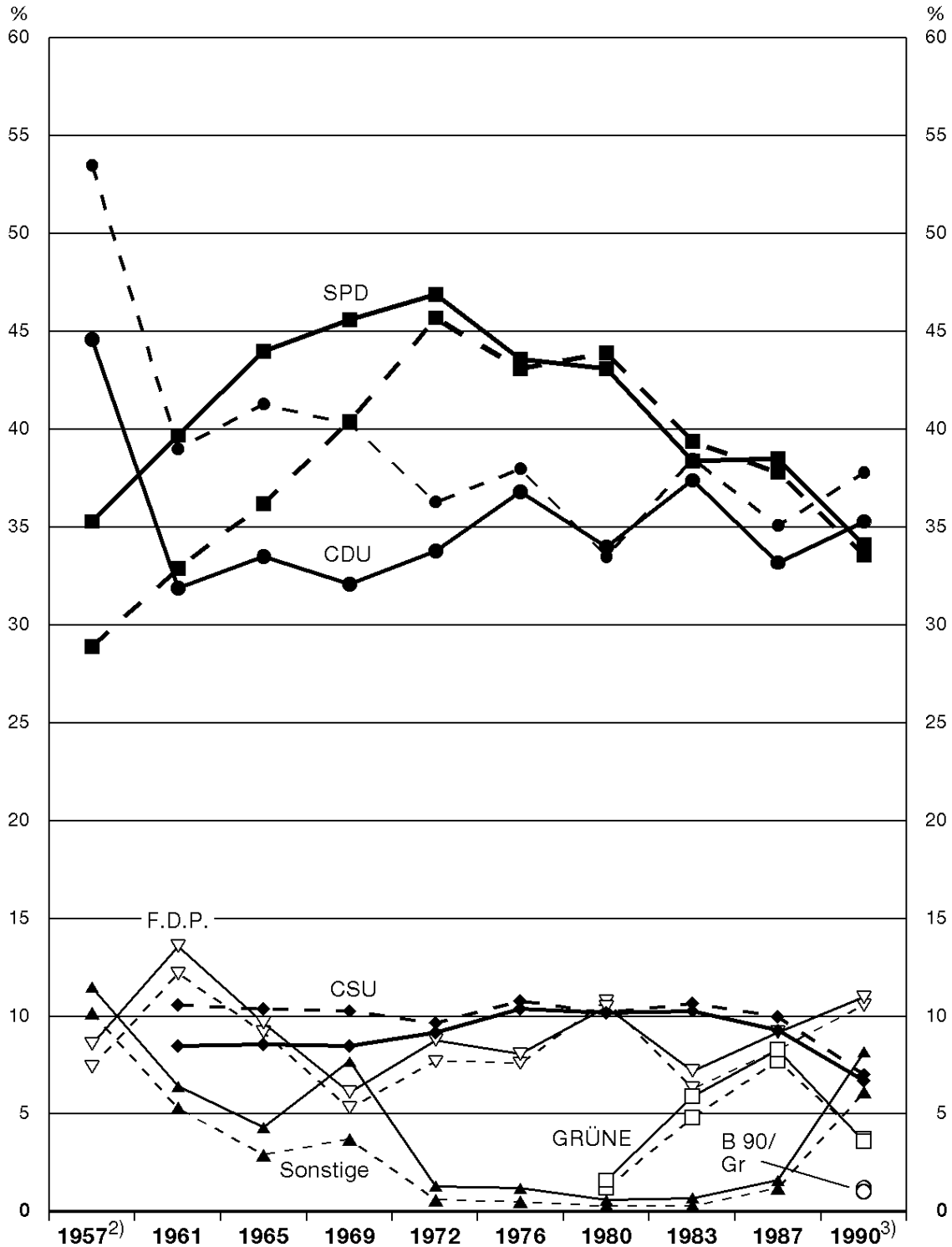
1) Ohne Personen mit Wahrschein. - 2) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Schaubild 5

Zweitstimmen¹⁾ der Männer und Frauen bei den Bundestagswahlen 1957 bis 1990 nach Parteien

Stimmenanteile der Parteien in %

— Männer - - - Frauen



1) Ohne Stimmen der Briefwähler.- 2) Angaben CDU einschl. CSU.- 3) Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand seit dem 3. Oktober 1990.

Schaubild 6

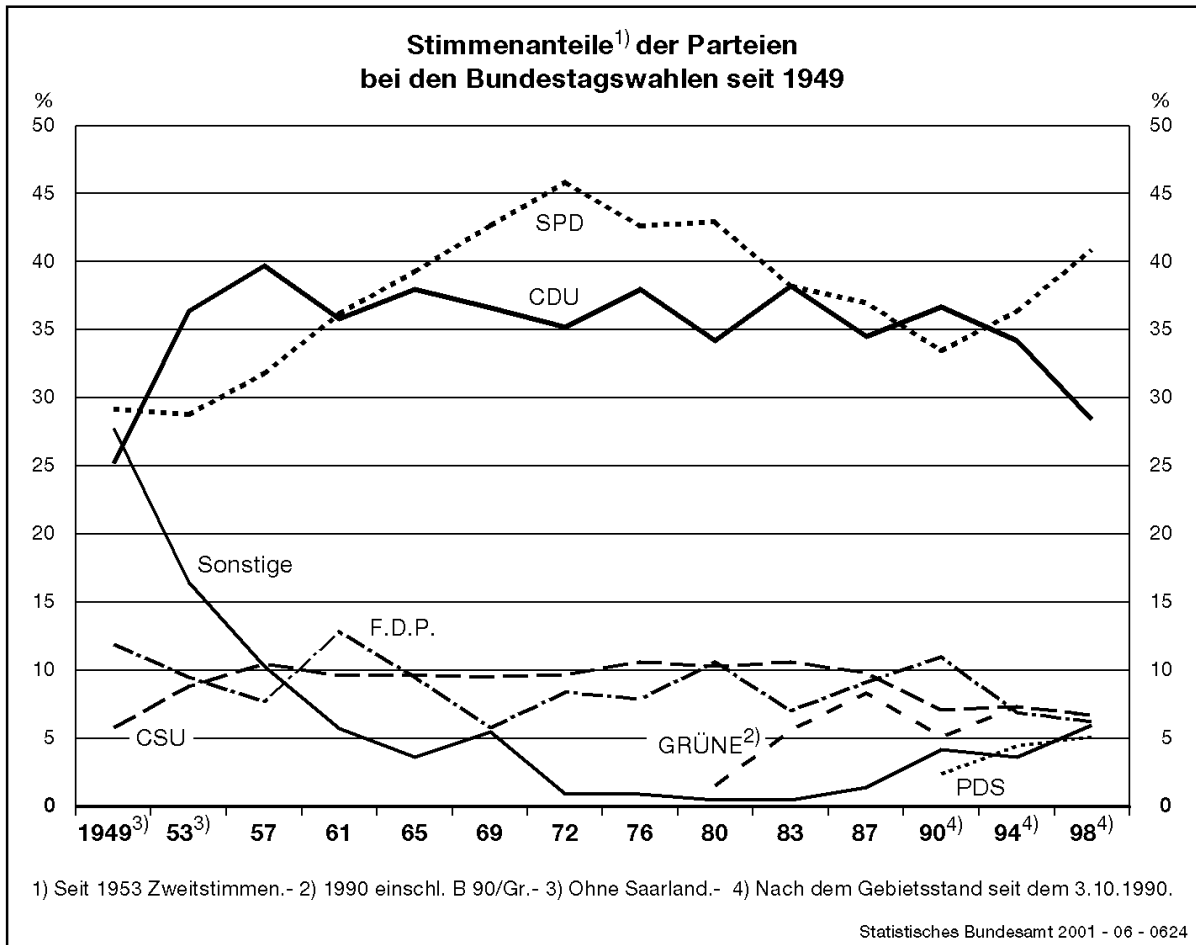


Schaubild 7

Wahlbeteiligung bei der Bundestagswahl 1998 nach Ländern

Wahlbeteiligung von ... bis unter ... %

